

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben**

**Baumann, Franz Ludwig**

**Freiburg i.Br., 1877**

1524

[urn:nbn:de:bsz:31-325996](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325996)

1) 1523 November 24. Truchseß Wilhelm von Waldburg an Truchseß Georg von Waldburg.

Will auf Verhandlung seines Veters von Gundelfingen und seiner andern drei Städte<sup>1</sup> die Gemeinde zu Rudlingen wegen ihres Aufruhrs gegen Ammann, Bürgermeister und Rath daselbst zu Gnaden annehmen unter der Bedingung, daß die Principlrädelsführer gestraft, und daß ihm selbst ein ziemliches Strafgeld erlegt werde. In einer weitem Bedingung aber fordert er wörtlich: «Item darzu sollen die schuldigen von der gemaind mir vnd ainem rat ain verschrybung geben, die inen dannoch an irer er vnuerletzig sig, namlich wie sy vß hitzigem gemüt ain vffrur, vmb das amman, burgermaister vnd rat auß meinem schriftlichen befehl den brediger<sup>2</sup> alda zü Rudlingen fäncklichen angenommen vnd den dem bischof zü Costantz züschicken haben wellen, wider gemelt amman, burgermaister vnd rat gemacht vnd aufgewigelt, dardurch ich vnd nit vnbillich in vngnad bewegt seig, mit ernstlicher straf gegen schuldigen von der gemaind zü handeln, yedoch so haben mein vetter von Gundelfingen vnd der dryer stett ratsbotten söllich mir abgepetten in meliori forma, das sy söllich in ewig zeit nimmer thun sollen vnd wollen, wa aber söllich beschee, daruor sy gott behut etc., das ich dann gut macht hett, sy zü strafen etc. auch in bester form.»

Datum vigilia Katherine anno etc. 23.

Wolfegg, Original.

1524.

2) Anfang des Jahres. Aus der Klage des *fisci procurator* gegen den Memminger Prediger Schapeler vor dem bischöflichen Ordinariate zu Augsburg.

Schapeler hat an einem Sonntag im neulich vergangenen Jahre 1523 öffentlich auf der Kanzel in der Pfarrkirche zu Memmingen gesagt: «Man sey nit schuldig, den zechenden ze geben bey einer tod-sind.» Ferner hat derselbe am Sonntag nach Andreastag 1523 (6. Dez.) ebendort gepredigt: «Es werd darzu kumen, das die pfaffen den leyen beichten mueßen, subjungens, das got gelobet sey, das die layen bederley geschlecht gelerter seyn, dann die pfaffen vnd das gotswort baß kinden verkünden, vnd es sey dhein pfaff, der wiß, waß euangelium in Teutsch haiß, vnd sey alles noch ein schertz, das recht werd erst hernach komen, vnd werd erst jamer vnd not, vnd got gelobet,

<sup>1</sup> Munderkingen, Mengen, Saulgau.

<sup>2</sup> Dr. Hans Zwick, eifriger Anhänger der Reformation, 1525 von den Bauern mit als Erklärer des göttlichen Rechts aufgestellt, s. Cornelius, Studien zur Gesch. des Bauernkriegs in den Abhandl. der k. bair. Akademie der Wissenschaften III. Cl. IX. Bd. 1. Abth. S. 22.

Baumann, Akten z. Gesch. d. Bauernkriegs.

das die warhait erst an tag kumen, die lange zeit durch die pffaffen von irs nutz wegen vnderdruckt vnd verhalten sey worden.» Endlich hat derselbe an einem Adventssonntag gegen die Cleriker gepredigt: «Sie seyen ellend, gotloß pffaffen, vnd sonderlich alle ander prediger mistfincken, kuchen und suppenprediger».

Augsburg. Ordinariatsarchiv. Original.

**3) Juni 23. Erzherzog Ferdinand an den Vogt zu Nellenburg Hans Jacob von Landau, Ritter.**

Gibt ihm Verhaltensmaßregeln wegen der Veränderung des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und erklärt seine Zufriedenheit mit dessen Erbietten, das er gegen den von Honburg<sup>1</sup> und andere wegen der Versammlung und des Vornehmens der von Hallau gethan hat. Der Vogt soll deshalb mit den von Schaffhausen, denen dies Vornehmen auch missfällig sein wird, handeln, deren Gesinnung hierin erforschen und solche Praktiken abstellen helfen. Die dadurch erwachsenden Kosten wird die tirolische Kammer oder der Amtmann zu Stockach tragen. Sollten sich einige seiner Unterthanen in diese Praktik einlassen, so soll der Vogt dieselben, namentlich die Rädelsführer mit Ernst strafen.

Datum 23. Juny anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 24.

**4) Juni 27. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.**

Hat dessen Schreiben über den Aufstand der Bauern der Landgrafschaft Stulingen gegen das Schloß Stuhlingen eilends f. Dt. auf der Post zugeschrieben und hat ihm auf sein jüngstes Schreiben über die Versammlungen der Bauern im Hegew und Kleckgew sofort Antwort und namentlich über die aus dem Vornehmen der Bauern erwachsenden Kosten laut hier beiliegenden Artikels<sup>2</sup> Bescheid gegeben. Er soll ihm eilends auf der Post melden, was sich dieser Empörung halb weiter zuträgt, damit desto stattlicher dagegen gehandelt werden könne.

Datum den 27. tag Juny, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 23-24.

**5) Juli 4. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.**

Hat dessen Brief über die Stühlinger Empörung vom Donnerstag nach Petri und Pauli [30. Juni] eylends f. Dt. zugeschrieben und bezeugt ihm sein Wohlgefallen an seiner dahin, daß dieselbe abgestellt werde und nicht unter den Unterthanen f. Dt. einreise, gerichteten Thätigkeit. Soferne die Bauern jetzt noch nicht aus einander gegangen sind, soll der Vogt zu Herstellung der Ruhe helfen und rathen, wie ihn «der Markt» lehren wird. Ueber den Kostenpunkt hat er ihm schon früher Bescheid gegeben<sup>3</sup>. «Souer die pawrn von einander verrugkt,

<sup>1</sup> Homburg, bad. Bez.-A. Stockach.

<sup>2</sup> Derselbe wurde nicht in das Copialbuch herübergenommen.

<sup>3</sup> Vergl. No. 4.

oder ir furnemen dannoch nit entlich abgestellt wer,» sieht ihn, den Hofrath, für gut an, «mit bestem fugen» an dieselben gelangen zu laßen: Man hätte sich ihrer Empörung und sonderlich gegen ihre eigene Herrschaft und Obrigkeit nicht versehen und begehre, daß sie dieser Gilt und Dienst thäten, wie von Alters her und «ire herrn irs innhabens selbs nit phendeten, noch entwürten.» Hinsichtlich ihrer Beschwerden, die sie gegen ihre Obrigkeit oder deren Amtsleute zu haben vermeinten, erböten sich ihre Herren als Grafen des Reichs zu Recht vor des Reichs Regiment zu Eßlingen oder vor f. Dt. als Statthalter des Reichs oder auch als Fürsten von Oesterreich und der Grafen und der Bauern Schirmherrn oder endlich vor der Regierung zu Innsbruck. Sollten sie trotzdem in Ungehorsam verharren, so würde f. Dt. die Grafen als Schutz- und Schirmherr, und weil sie im Schloße Stuelingen Oeffnung habe, weil ihr die Grafen mit Dienst verwandt wären, und weil sie schuldig sei, dieselben bei ihren Gütern zu Recht zu handhaben, nicht verlaßen, sondern denselben zu ihren Rechten Beistand leisten. Andernfalls aber, wann die Sachen vor f. Dt. zu Verhör kämen, und es sich fände, daß die Unterthanen wider Recht und altes Herkommen beschwert wären, würde f. Dt. darein sehen, damit solche Beschwerung abkime. Ihm, dem Hofrath, dünkt daneben auch nicht unfruchtbar, daß solche Handlung durch die Grafen von Lupphen an des Reichs Regiment zu Eßlingen gebracht, und daß dasselbe um Hilfe, namentlich um Poenalmandata angegangen werde, in denen den Unterthanen der gen. Grafen bei Strafe der Acht und unter Anbietung des Rechts geboten wird, ihren Herrn, Graf Sigmund von Lupphen, seiner Obrigkeit und seiner Renten nicht zu entsetzen, sondern diese, wie bisher, zu geben. Die heute in Ehingen versammelten Grafen und Edelleute werden indess solches und anderes der Nothdurft nach wohl zu erwägen und statlich Widerstand dagegen zu thun wissen. Beiliegenden Brief, von dem für ihn eine Copie beiliegt, soll der Vogt sammt dem Beschlusse der Ehinger Versammlung dem Regimente zu Ensishaim zusenden und ihm, dem Hofrath, melden, wie die Sachen sich weiter zutragen.

Datum den vierten tag July, anno 1524.

Nell. Cop. I, 24—26.

In dem beigelegten Schreiben an das Regiment zu Ensishaim fordert der Hofrath letzteres auf, den Grafen von Lupphen Beistand zu leisten, weil dieselben f. Dt. mit Schirm und Diensten verwandt seien, und falls die Bauern überhand nehmen, solch Wesen auch unter f. Dt. Unterthanen mit der Zeit einreißen möchte, und weil das Regiment nicht ferne vom Schauplatz dieser Handlung sitze. Auch möge es jemand aus seiner Mitte näher zu demselben heraufsenden. Datum, vt in literis.

#### 6) Juli 5. Tag zu Leutkirch.

Die Bischöfe von Constanz und Angsburg, der Fürstabt von Kempten, Graf Wolf von Montfort, die Truchseßen Wilhelm und Georg

von Waldburg, Jörg von Freundsberg (Gesandter Hans Haintzel), Jörg von Benzenau, die Städte Wangen (Bürgermeister Leonhard Kolb) und Isny (Stadtschreiber Hans Völc «mit sonderm vorbehalt inhalt seiner herren gegebenen befelch») pflegen der lutherischen und anderer Lehre wegen nachbarliche Unterhandlung und beschließen: Die kaiserlichen Mandate wird jeder in seinem Gebiete fürderlich verkünden und daneben Geistlichen und Weltlichen anzeigen, daß jeder einzelne in allen Punkten den Mandaten nachzukommen habe; wer aber, geistlich oder weltlich, solchen Mandaten «mit leer oder disputation, ald in ander weg, so vffrur vnd vngehorsam bewegen möchten,» zuwider handelt oder sonstwie gegen kais. Mt. oder seine Obrigkeit ungehorsam erscheint, soll anfangs gütlich gewarnt und, falls dies nicht hilft, laut der Mandate, soviel möglich, gestraft werden. Wenn über solche Strafe und Handhabung der kaiserlichen Mandate Aufruhr der Unterthanen entsteht, und die betreffende Obrigkeit für sich allein nicht mächtig genug ist, dieselben wieder zu Gehorsam zu bringen, so müssen die übrigen in diesem Abschiede begriffenen Herrschaften unverzüglich, soviel möglich, den Aufstand mit Leib und Gut unterdrücken helfen.

Datum aftermontag nach Udalrici, anno 24.

Ravensburg, Copie.

**7) Juli 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Sebastian von Stetten, Comthur in der Mayenaw, Herrn Ulrich von Habsperg und Herrn Hans Jacoben von Landau.**

Vernimmt, daß Graf Sigmunds von Luphen Unterthanen in dessen Grafschaft Stuelingen sich unterstehen, demselben keinen Dienst zu thun, er zeige ihnen denn zuvor Brief und Siegel, daß er «des gefreyt» sei, und daß dieselben, wiewohl die Herrn des vordern Regiments zu Ensisshaim etliche Commissarien abgeordnet, um sie mit dem Grafen gütlich zu vertragen, lediglich einen Anstand bis zum 14. Juli angenommen haben. Er, der Hofrath, bedenkt ferner, daß diese Unterthanen aus eigenem Muthwillen zu Unterdrückung der Obrigkeit «vnd villeicht mit sonderer verstantnuss» sich empört haben, und daß es f. Dt. gebühren will, den Grafen von Luphen hierin zur Billigkeit zu verhelfen, weil dieselben in des löblichen Hauses Oesterreich Schutz und Schirm und dessen Diener sind. Da jetzt ob 60 Grafen, Herrn und Edelleute zu Ehingen bei einander gewesen und aus vielen beweglichen Ursachen beschloßen haben, Graf Sigmunden nach ihrem Vermögen Rath und Beistand zu thun, so befiehlt er, der Hofrath, den Adressaten im Namen f. Dt., sich gewiß auf «obbestimpten» Tag<sup>1</sup> zu verfügen und von wegen f. Dt. gen. Grafen, falls die Unterthanen auf ihrem Vornehmen beharren, nach Gelegenheit der Sache neben andern Grafen, Herren und Edelleuten Rath und Beistand und, soviel in der Eile möglich, ziemlicher

<sup>1</sup> Folglich trat der oberschwäbische Adel nochmals zu einem Tage in Ehingen zusammen.

Maßen Hilfe zu leisten. Gleiches hat er auch an f. Dt. geschrieben, nicht zweifelnd, dieselbe werde, wenn die Nothdurft es erheischt, den Grafen Sigmund als einen Schirmverwandten und Diener «mit ainer merern hilf» nicht verlaßen. Den erfolgenden Bescheid f. Dt. wird er den Adressaten alsbald zusenden. Sie sollen den Grafen, Herrn und dem Adel auf gen. Tage dieses Schreiben mittheilen, da ein specielles Credenzschreiben nicht nöthig ist, und ihm, was ihnen hierin jederzeit begegnet, sammt ihrem Rathschlage auf der Post bei Tag und Nacht übersenden.

Datum den 13. Juli anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 26—27.

**8) Juli 16. Der Hofrath zu Innsbruck an das Regiment in Ensisheim.**

Da zu besorgen ist, daß dergleichen Empörung, wie die der Stühlinger Unterthanen, in f. Dt. anstoßenden Erbländen unter des Ensisheimer Regiments Verwaltung auch entstehen möchte, so befiehlt er Namens f. Dt. demselben ernstlich, in seinen Verwaltungen, um solches rechtzeitig zu verhüten, gutes Aufmerken zu haben und Kundschaft zu machen und, falls sich dergleichen Empörungen zutragen wollten, vorzusorgen, daß zeitlich Widerstand geleistet werde. Daran thut das Regiment ohne Zweifel nach f. Dt. Meinung. Es soll jederzeit berichten, was sich ereignet.

Datum 16. Juli, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 27.

**9) Der Hofrath zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim.**

Hat dessen Schreiben, welche Gestalt es um die Empörung zu Stuelingen habe, und was zu thun, soferne es nicht zu gütlichem Vertrage komme, sondern die Grafen von Lupfen mit der That angreifen, f. Dt. nach deren Verlangen sofort auf der Post zugesandt. Er hat indess schon früher an f. Dt. um Verhaltungsmaßregeln in solchen Empörungen und Handlungen geschrieben und zugleich f. Dt. seinen Rath vorgetragen, aber bis jetzt noch keine Antwort, die er jede Stunde erwartet, bekommen; er kann also dem Regimente auch keinen Bescheid geben. Sobald er aber solchen von f. Dt. erhält, wird er dem Regiment, das übrigens zweifelsohne nach Gelegenheit der Sache selbst zu handeln weiß, falls etwas in f. Dt. Bescheid enthalten wäre, was demselben mitzuthellen nothwendig ist, dies zuschreiben. Er hat auch dem Vogte zu Nellenburg Gewalt und Befehl gegeben (laut anliegender Copie<sup>1)</sup>), den Grafen von Lupfen Rath und Beistand zu leisten, und glaubt, damit sei von f. Dt. wegen genug gethan.

Datum 26. Juli, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 28.

**10) August 1. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.**

Hat aus des Vogts und Ulrichs von Habsperg Schreiben, das er f. Dt. zugeschickt hat, gerne vernommen, daß die Sachen der Stulinger

<sup>1</sup> S. No. 10.

Bauern halb doch bis auf Bartholomäi [24. August] angestellt sind, und hofft, f. Dt. werde ihrem Anzeigen nach die Briefe an die Bauern ausfertigen und die Grafen von Lupfen nicht verlassen. Was aber das Geschütz, das Graf Sigmund gen Stulingen und er, der Vogt, sammt einem Büchsenmeister gen Nellenburg fordert, sowie die Unterhaltung der auf die Frankreich zuziehenden Landsknechte Streifenden und die bis jetzt aufgelaufene Zehrung des Vogts und Ulrichs von Habsperg betrifft, so hat er, der Hofrath, diese Punkte den Herrn von der Kammer zur Erledigung überwiesen<sup>1</sup>.

Datum prima Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 29—30.

**11) August 12. Der Hofrath zu Innsbruck an den Comthur zu Mainau, Ulrich von Habsperg und Hans Jacob von Landau.**

Hat ihnen vergangener Zeit geschrieben, daß er f. Dt. alle Handlung der Bauern von Stuelingen halb, und daß diese Sache bis auf Bartholomei angestellt sei, gemeldet habe. Jetzt hat er von f. Dt. den Bescheid erhalten, daß dieselbe entschlossen ist, die Grafen von Lupfen als Schirmverwandte, falls die Sache gütlich nicht hingelegt werde, mit gebührender Hilfe nicht zu verlassen<sup>2</sup>. Er befiehlt demnach im Namen f. Dt. den Adressaten, auf Bartholomei sich bestimmt gen Tiengen zu verfügen und allen Fleiß anzuwenden, um gen. Grafen mit ihren Unterthanen gütlich zu vertragen, «oder sy auf etlich mitl vnd weg zu bringen», sei es nun, daß beide Theile die Sache f. Dt., oder daß sie dieselbe anderen Schiedsleuten endgiltig anheimstellen. Da aber die gen. Grafen, falls die Verhandlung auf diesem Tag sich zerschlägt, vielleicht sofort mit ihren Verwandten und Helfern gegen ihre Unterthanen mit der That handeln müssen, und da dann die Sache nicht soviel «pit» erleiden möchte, um sie hieher zu berichten, so hält er, der Hofrath, für nöthig, daß die Adressaten schon einige Tage vor Bartholomei zusammen kommen und berathen, wie im gedachten Falle von f. Dt. wegen den Grafen kraft des Schirms und nach Gestalt der Läufe gebührende Hilfe und Rath geleistet werden, und wie hoch sich diese Hilfe belaufen soll. Das haben sie sodann ihm, dem Hofrath, sofort zu melden und, bis Bescheid kommt, den Grafen geziemenden Rath und Beistand zu leisten. Er sendet den Adressaten auch ein Schreiben, das f. Dt. auf ihr und sein Anrathen an die Landschaft zu Stuelingen gerichtet hat, und legt für sie eine Copie desselben bei. Wenn sie es sachdienlich finden, so sollen sie dasselbe gen. Landschaft übergeben. Leisten die Unterthanen zu Stulingen diesem Schreiben f. Dt. Folge, und wollen sie den verlangten Compromiss annehmen, so

<sup>1</sup> Der übrige Inhalt dieses Schreibens handelt von Nellenburger Jurisdiktionsangelegenheiten und von Verhaltungsmaßregeln gegen die für Frankreich Werbenden (darunter ist auch ein Priester) und die demselben zuziehenden Hauptleute und Knechte.

<sup>2</sup> S. Erzherzog Ferdinands betr. Schreiben bei Schreiber, der deutsche Bauernkrieg, Jahrgang 1524, S. 12—13.

befiehlt f. Dt., daß die Adressaten nach ihrer eigenen Wahl und nach dem Rathe der vordern Regierung, den sie allweg dieser Sachen halb einzuholen haben, 7 taugliche Personen abordnen, welche den Compromiss und Anlaß vollenden helfen.

Datum 12. Augusti, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 31.

**12) August 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

Meldet in einem Schreiben, das hauptsächlich vom Raislaufen in französische Dienste handelt, daß vorderhand der von ihm auf das Schloß Nellenburg verlangte Büchsenmeister nicht gesandt werde; sollte es aber die Nothdurft erfordern, so wird man ihn nicht nur mit einem Büchsenmeister, sondern auch mit anderer Nothdurft von f. Dt. wegen versehen.

Datum 13. Augusti, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 34.

**13) August 13. Der Hofrath zu Innsbruck an die vordere Regierung zu Ensisheim.**

Schickt ihr eine Copie des Schreibens f. Dt. an die Stühlinger Bauern und seines Schreibens an Landau und Habsperg<sup>1</sup>. F. Dt. hat ihm auch geschrieben: soferne gen. Bauern den Anlaß nicht annehmen oder sich anderer Mittel nicht befeißten wollen, so soll er, der Hofrath, durch Hans Jacob von Landau und Ulrich von Habsperg anordnen, daß die vordere Regierung in der Handlung, die sie f. Dt. jüngstem Befehle gemäß gegen die von Waldshut vornehmen wird, den Grafen von Lupfen gegen ihre Unterthanen nothdürftige Hilfe leiste, diese mit Gewalt zu gedachtem Anlaße bringe und sich dermaßen mit Strafe gegen sie halte, daß andere Unterthanen sich darob entsetzen und ihren Herrschaften in dem, was sie schuldig sind, billigen Gehorsam leisten, und daß andere Uebel, die daraus folgen möchten, wenn zugesehen und nicht gestraft wird, desto eher verhütet werden. Diesen Artikel hat er, der Hofrath, gen. Räthen nicht angezeigt, denn nach seinem Dafürhalten soll derselbe derzeit geheim gehalten werden. Ihr, der Regierung, aber hat er ihn mitgetheilt, damit sie f. Dt. Gemüth kenne und desto baß zu handeln wiße, was gut ist, wenn der Compromiss sich zerschlagen sollte.

Datum 13. Augusti, anno 24.

Nell. Cop. I, 36—37.

**14) August 20. Der Hofrath zu Innsbruck an Jörg von Freundsberg.**

Aus Befehl f. Dt. hat er in der Handlung der Bauern zu Stüelingen gegen Graf Sigmund von Lupfen, weil dieser in Schutz und Schirm der Hauses Oesterreich ist, Handlung vorgenommen und deshalb etliche aus seiner Mitte und von den Regierungen zu Ensisheim und Stuetgarten, desgleichen vom Adel auf letzten August

<sup>1</sup> No. 11.

gen Zell am Untersee verordnet und beschrieben. Er befiehlt auch dem Adressaten ernstlich im Namen f. Dt., auf gen. Tag unfehlbar zu erscheinen und indessen diese Aufforderung niemanden zu offenbaren.

Datum 20. Augusti, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 37.

Eine gleichlautende Einladung ergieng auch an Merk Sittich von Ems, sodann eine etwas ausführlichere an die Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart. Jede derselben sollte zwei Rätthe gen Zell abordnen. S. a. a. O. I, 37—38.

**15) August 20. Der Hofrath zu Innsbruck an den Vogt zu Nellenburg.**

Hat dessen Schreiben vom letzten Erichtag (16. August) empfangen. Weil das Ende des Anstandes mit den Stühlinger Bauern so nahe ist, daß er jetzt nicht so «trefflich» aus seiner Mitte hinaus-schicken, noch tapfere Gegenhandlung, falls die Sachen sich zerschlagen, thun kann, und weil er es überhaupt für nachtheilig hält, jetzt etliche aus seiner Mitte hinauszusenden, so läßt er sich gefallen, daß Adressat mit seinen Mitkommisariern in der Handlung mit gen. Bauern fortfahre und allen möglichen Fleiß anwende, die Sache auf Grund der ihm jüngst zugeschriebenen Mittel oder auf einem andern leidlichen Weg, «dauon doch die pauren ires vnpillichen furnemens nicht gesterckt, noch andere vnderthanen, an sy stoßend vnd vmb sie geseßen, geursacht oder geraizt werden, dergleichen muetwillig handlung gegen irer obrigkait fürzunehmen», gütlich beigelegt werde. Gelingt ihm das nicht, so soll er die Handlung sofort «in ainem schein» f. Dt. berichten und allen Fleiß anwenden, den Anstand mit andern gutem Fuge auf 14 Tage zu erstrecken und es jetzt keineswegs zu thätlicher Handlung kommen laßen. Mittlerzeit will dann er, der Hofrath, aus seiner Mitte «trefflich» hinaussenden und, falls die Bauern in ihrem Vornehmen verharren, den Grafen von Lupfen als Schirmverwandten nach Gestalt der Sachen gebührliche Hilfe leisten, wie er das schon früher dem Adressaten und andern Commissariern angezeigt hat. Der Vogt soll ihm fort und fort auf der Post, die er jetzt «duplirt» hat, melden, wess Vornehmens die Bauern sind, was sie für weitere Praktiken haben, auf welche Hilfe hierin zu rechnen, wie sich gen. Grafen und ihre Verwandten halten, wo diese ihre Verwandten und Helfer sind, und was er mit seinen Mitkommisariern laut seiner Vorschrift über Gestalt und Umfang der Hilfe, die f. Dt. den Grafen leisten solle, berathen wird, damit auch er, der Hofrath, sich desto baß darnach zu richten weiß, f. Dt. vor überflüssigen Kosten bewahren kann, und damit dennoch zu Errettung der Grafen und Abstellung dieser und dergleichen Empörungen an den und andern Orten nichts verabsäumt wird. Seine Abgeordnete werden bestimmt am letzten August zu Zell am Untersee, das er, der Hofrath, als einen gelegenen Platz ausgewählt hat, eintreffen. Auch hat er dorthin je zwei aus den Regierungen von Stuttgart und Ensisheim und etliche andere beschrieben, die dann mit dem Vogte und andern Commissariern in diesen

Sachen handeln werden. Dies soll der Vogt jedoch niemanden mittheilen, es würde es denn die Nothdurft erfordern, damit gen. Grafen desto weniger «ain guetigkait» abschlagen. Wenn aber jetzt auf Bartholomei [24. August] die Sachen gütlich vertragen werden, soll er dies eilends nach Innsbruck, Ensheim und Stuttgart melden, auf daß niemand weiter verreite.

Datum 20. Augusti, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 38—39.

**16) August 26. Der Hofrath von Innsbruck an den Vogt von Nellenburg.**

Antwortet auf dessen Schreiben, betreffend die Bauern zu Stue-lingen, und was Ulrich von Habsperg derhalben zu Enshaim gehandelt hat, dahin, daß heute etliche aus seiner Mitte auf den Tag gen Zell ziehen werden, bei denen er in allen Sachen Bescheid finden werde.

Datum 26. Augusti, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 40.

**17) August 30. Vollmacht Erzherzog Ferdinands für seine Commissarien auf dem Tage zu Radolfzell.**

Da die Stühlinger Bauern den zwischen ihnen und Graf Sigmund von Lupfen durch Ulrich von Habsperg, Vogt der vier Waldstädte am Rhein, Hans Jacob von Landau, einige Verordnete der Grafen und des Adels und andere Beiständer errichteten Compromiss abschlagen sollen, da also die Sache sich mehr zu Empörung, denn zu Frieden schicken will, da er gen. Grafen Sigmund als seinem und seines Hauses Oesterreich Schirmverwandten gebührende Hilfe zu leisten schuldig und erbötig ist, da die Stühlinger Bauern seinen Unterthanen zu Waldshut und diese ihnen anhängig, und sie des Willens sind, in ihrem Ungehorsam zu verharren, und da demnach die Nothdurft erfordert, gegen dieselben mit Strafe vorzugehen, so gibt er seinen Räthen Graf Rudolf von Sulz, Statthalter seiner oberösterreichischen Lande, Georg von Freundsberg, seinem obristen Feldhauptmann der fürstlichen Grafenschaft Tirol, und Wilhelm Schurff, seinem Pfleger zu Ambras, Vollmacht und Befehl, daß sie, wenn der Aufruhr nicht gütlich beseitigt werden kann, worin sie keinen Fleiß sparen sollen, in seinem Namen in der Landvogtei Schwaben, in der Landgrafschaft Nellenburg und in der Herrschaft Bregenz nach Gelegenheit der Läufe bis gegen 1500, 2000 oder mehr oder minder zu Fuß aufbieten und alles hierin Nöthige thun sollen. Er gebietet deshalb allen seinen Beamten in den gen. Herrschaften bei ihren Pflichten, mit denen sie ihm als ihrem Herrn und Landesfürsten verwandt sind, hierin diesen seinen Räthen gehorsam zu sein.

Datum den 30. tag Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 40.

**18) August 31. Der Hofrath in Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz.**

Auf dessen und Wilhelm Schurff's «abfertigung» sendet er demselben zwei Vollmachten, die eine wegen des Aufgebots, die andere

«gelt vntz in vier tausent gulden zu vinantzen.» Seit dessen Abreiten sind ihm von Hans Jacob von Landau weiter Schriften zugekommen, nach denen «sich die von Schaffhausen mit gewalt vmb die paurn annemen», woraus zuletzt «ain haubtkrieg» entstehen könnte. Graf Rudolf kennt aber selbst die Erschöpfung der Kammer, auch «wie man allenthalben diser zeit zu kriegen geschickt ist.» Obwohl er, der Hofrath, heute abermals mit den Herrn von der Kammer gehandelt, «ob krieg auferstüenden, wie man doch gefaßt sein möcht», so hat er doch von ihnen keine andere Vertröstung gefunden, «dann das sy auf die dreyßig tausent gulden, über das vor daran verfinantz ist, noch ainen clainen rest aufzubringen haben», wiewohl sie, wie Graf Rudolf selbst weiß, etwas aufbringen könnten. Dieselben sagen, sie hätten keinen Befehl, weiter zu finanzieren oder der Sachen halb eine Ausgabe zu machen. F. Dt. hat denselben auch geschrieben, er könne der Kammer jetzt aus etlichen beweglichen Ursachen keineswegs helfen, sie sollen vielmehr mit dem Hofrathen allen Fleiß anwenden, damit die zugesagte Steuer in der fürstlichen Grafschaft Tirol eingebracht werde. Graf Rudolf weiß aber selbst, «wie willig man damit, oder ob sich darauf zu verlassen ist.» Er, der Hofrath, besorgt ferner, daß f. Dt. derzeit nicht wohl aus Oesterreich herauf zu bringen sein werde, denn von kais. Mt. Oratoren zu Venedig ist glaubhafte Warnung gekommen, daß die Türken mit zwei merklichen Haufen auf Croatien zuziehen. Zudem ist endlich der gemeine Mann allenthalben «in aufruhr und empörung». Dem allem nach soll Graf Rudolf nochmals allen Fleiß anwenden, den Aufruhr der Stühlinger Bauern, wenn anders es mit Fug und ohne besondern Nachtheil geschehen kann, gütlich zu stillen, damit weiterer Krieg, den man bei diesen beschwerlichen Läufen und Praktiken besorgen muß, verhütet werde.

Datum am letzten tag Augusti, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 41.

**19) September 2. Der Hofrath zu Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz.**

Sendet ihm eine Copie des soeben von f. Dt. an ihn, den Adressaten, und die von der Kammer wegen der Stühlinger Bauern und der von Waldshut eingelaufenen Befehls. Zugleich sendet er demselben auch die Befehle an die Provisioner, «welche f. Dt. am Hof gefertigt.» Diese weiß derselbe, soferne es die Nothdurft erfordert, wohl zu beantworten «vnd die den Kuchler überschreiben zu lassen.» Aus dem Befehle wegen der Stühlinger wird er entnehmen, daß f. Dt. einverstanden ist, daß man bei Hans Jacob von Landau 3—4000 fl., soferne es nöthig wird, aufbringe. Demnach übersendet er, der Hofrath, ihm den entsprechenden Befehl f. Dt. an den von Landau, dem er denselben zu überantworten, und mit dem er wegen dieses Anleihens dem Befehle f. Dt. und der ihm jüngst zugesandten Gewalt gemäß zu handeln weiß.

Datum 2. Septembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 42.

20) September 7. Der Hofrath zu Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz, Georg von Freundsberg und Wilhelm Schurff.

Aus deren heute eingelaufenen Schreiben hat er vernommen, was dieselben mit andern Herrn, so erfordert worden, gehandelt haben. Da der Anschlag die 4000 fl., welche dieselben aufzubringen Vollmacht haben, übersteigt, und da die Kammer, wie sie wissen, zur Zeit «an gelt gantz plos» ist und keine Befehle oder Vollmacht hat, Geld aufzubringen oder zu finanzieren, so hat er, der Hofrath, der Nothlage nach eine Copie des Schreibens der Adressaten an f. Dt. gesandt und zugleich auch ein Schreiben seinerseits laut beiliegender Copie<sup>1</sup> mitgeschickt. Obwohl er sich eines Friedens getröstet, so hat er dennoch mit den Herrn von der Kammer gehandelt, daß sie allen Fleiß anwenden, damit man, wenn von f. Dt. ferner Befehl kommt, «dannoch mit gelt, souil in der eyl aufgebracht mag werden, gefaßt sey.» Die Herrn von der Kammer werden den Adressaten jetzt auch sofort mit Geschütz und andern, deren Schreiben Folge gebend, «Vorsehung thun», wie dieselben ihnen in beiliegendem Schreiben selbst anzeigen<sup>2</sup>.

Datum 7. Septembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 42.

21) September 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg und Schurff.

Aus deren Schreiben vom 10. d. M. entnimmt er, daß die stühlingische Handlung gütlich hingelegt ist, und daß sie hoffen, «das Waldshuet halben die guetigkeit auch statt haben werde.» Obschon er wegen der ihm zugleich von f. Dt. zugekommenen eilenden Post, die er fürderlich hinaus schicken muß, dieses Schreiben jetzt nicht beantworten kann, so sendet er ihnen doch in Eile eine Copie des Artikels, den f. Dt. ihm der Waldshuter Handlung wegen geschrieben, und eine des Schreibens, das f. Dt. in gleicher Angelegenheit an das vordere Regiment gerichtet hat<sup>3</sup>. Aus denselben lernen sie den Befehl f. Dt. kennen, daß sie neben dem gen. Regimente in dieser Sache handeln sollen. Er, der Hofrath, kann Graf Rudolphen von Sulz, obwohl er seiner hier (zu Innsbruck) bedürfte, doch wider f. Dt. Befehl nicht erlauben, jetzt heimzuziehen. Derselbe kann ja selbst ermeßen, daß seine und der andern Herrn Gegenwart an jenen Orten wegen des Ansehens und wegen der Reputation viel Nutzen und Förderung aller Handlung gebähren und zu gütlicher Beilegung der Waldshuter Irrung, gleichwie sie zu der des Stühlinger Aufstandes mitgewirkt hat, beitragen werde<sup>4</sup>.

Datum 13. Septembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 43.

<sup>1</sup> Dieses fehlt im Copialbuche.

<sup>2</sup> Auch dieses Schreiben enthält das Copialbuch nicht.

<sup>3</sup> Beide Copien fehlen.

<sup>4</sup> Der Schluß dieses Briefes handelt von den in Schlanders gefangenen liegenden Hanns Järl, gen. Venus, und Peter Päsler, der zwei „sager“ [d. h. Mordbrenner, von Asank, Brand].

**22) September 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

Graf Rudolf von Sulz und andre zu Zell am Untersee befindliche Rätthe f. Dt. haben ihm gemeldet, daß in dem von den Boten gemeiner Eidgenossenschaft zu Baden dem Secretär f. Dt. Veit Sutor gegebenen Abschiede unter anderen enthalten sei, wie die zwei Orte Lucern und Unterwalden ihre Boten auf den 18. d. M. gen Constanz schicken und von dieser Stadt begehren werden, daß sie ihnen Conrad Steffan von Stein, der dort gefangen liegt, ausliefern, und daß auch andere, welche lutherische Secte predigen und ihren Unterthanen, die zu deren Predigten gegangen, böse Lehre und nicht das Wort Gottes verkündet haben, «abgestellt» werden. Dieselben begehren auch, daß jemand im Auftrage f. Dt. ihnen in dieser Angelegenheit beistehe. Deshalb befiehlt er dem von Landau, im Namen f. Dt. am 18. d. M. in Constanz zu erscheinen und gen. Boten mit dem vom Homburg von f. Dt. wegen zum treulichsten handeln zu helfen<sup>1</sup>.

Datum 13. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 44.

Ein gleichlautendes Schreiben ergieng auch an Wolf von Homburg.

**23) September 14. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Friendsberg und Schurff.**

Giebt denselben die gestern versprochene Antwort auf ihr Schreiben vom 10. d. M., dankt im Namen f. Dt. für die Waldshut halber vorgenommene gütliche Handlung und hofft, daß dieselben, wie bisher, allen Fleiß anwenden werden, damit «solhs» zur Verhütung weitem Unraths und zu Ersparung merklichen Kostens dermaßen angenommen, die Sache «also abgelaint», und die Unterthanen sich in f. Dt. Strafe und Gnade ergeben werden. Er, der Hofrath, braucht aber der Regierung zu Ensisheim nicht speciell zu schreiben, was er in dieser Angelegenheit ihnen zu handeln befohlen, denn wie sie aus seinem vorigen Schreiben, dem Artikel f. Dt. und der Copie des Befehls f. Dt. an gen. Regierung selbst wohl entnehmen können, hat er ihnen hierin nichts weiter zu befehlen, sondern muß es bei f. Dt. Schreiben, welches klar ausweist, daß sie neben den Herrn von gen. Regierung handeln sollen, bleiben lassen. Er billigt ferner die Handlung Veit Sutors bei den Rathsboten gemeiner Eidgenossenschaft in Baden und den ihm gewordenen Abschied, namentlich daß jene sich erboten haben, des Predigers Dr. Baltasers<sup>2</sup> halb, der zu Schaffhausen in der Freieung sein soll, mit ihren Oberrn zu handeln, damit derselbe gefangen genommen werde, und ebenso daß jene mit Sutor sich auch in Handlung eingelassen haben, daß sie, wenn hinfür jemand der lutherischen Sekte halb aus f. Dt. Obrigkeit in ihre Gebiete abtrete, diesen gegen einen Revers, daß dasselbe ihrer Gerichtsobrigkeit unschädlich sein solle, auf Verlangen f. Dt. oder deren Amtleute ausliefern wollen, wenn anders

<sup>1</sup> Der Schluß dieses Schreibens betrifft die Pension der Frau Margaretha von Savoyen.

<sup>2</sup> Balthasar Hubmaier, Reformator von Waldshut.

auch f. Dt. sich ihnen gegenüber zu gleichem verpflichte. Er übernimmt im Namen f. Dt. diese Verpflichtung und will sich in solchen Sachen allzeit nachbarlich erfinden lassen. Um dies noch mehr zu zeigen, hat er dem Antrage der Adressaten gemäß Hans Jacob von Landau und Wolf von Homburg befohlen, im Namen f. Dt. am 18. d. M. in Constanz neben den Boten der Orte Luzern und Unterwalden laut des im Abschied begriffenen Artikels wegen des Gefangenen zu handeln<sup>1</sup>. Er will auch wegen des Meisters Erasmus, der zu Stein entlaufen und zu Lindau sich eine Zeit lang aufgehalten haben soll, auf das Schreiben der Eidgenossen hin Mark Sittich von Embs und dem Landvogte in Schwaben befehlen, Acht zu geben, ob sie denselben nicht etwa in des Hauses Oesterreich Obrigkeit gefangen nehmen könnten, und falls ihnen dies gelänge, es ihm anzuzeigen<sup>2</sup>.

Datum 14. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 45–46.

**24) September 17. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Friendsberg, Schurff.**

Heute hat ihm f. Dt. laut beiliegender Copie<sup>3</sup> geantwortet, daß die Adressaten, falls die von Waldshut ihre vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht annehmen, gegen dieselben mit der That vorgehen sollten. Auch sollen sie sich nicht zu weit in der gütlichen Handlung einlassen, «damit f. Dt., dieweil ir furnemen götlich vnd pillich seye, nichts begeben oder entzogen werde.» Für den Fall, daß es zur That kommt, hat f. Dt. den Herrn auf der «Raitamer» Gewalt und Befehl gegeben, über die vorbewilligte Summe noch 20,000 fl. aufzubringen, so daß also auch an Geld kein Mangel sein wird. Schon früher hat er, der Hofrath, ferner dem Statthalter geschrieben, er könne ihm, obwohl er seiner sehr bedürfte, nicht gestatten, jetzt zurückzukommen, weil f. Dt. klar befiehlt, daß das vordere Regiment mit dessen Rath in angezeigter Sache handeln solle<sup>4</sup>; er hofft aber, derselbe werde seinem hohen Verstande nach die Sachen dermaßen fördern und hinlegen, daß er desto eher fortkommen kann.

Datum 17. Septembris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 48.

**25) September 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Dr. Schad.**

Sendet ihm eine Copie des von Sulz, Friendsberg und Schurff am 23. d. M. aus Engen abgesandten Schreibens<sup>5</sup>, nach welchem Herzog Ulrich «mit volek zu ross und fueß, auch geschütz, profant vnd in ander weg auf Twiel fursehen vnd des willens sey, ein conspiration zu machen vnd ain angrif in das lant Wirtemberg zu

<sup>1</sup> S. No. 22.

<sup>2</sup> Der übrige Inhalt dieses Briefes betrifft den Bauernkrieg nicht.

<sup>3</sup> Dieselbe fehlt.

<sup>4</sup> S. No. 21.

<sup>5</sup> Dasselbe bei Schreiber, a. a. O. Jahr 1524 S. 81–85.

thun», und befiehlt ihm Namens f. Dt., die drei Bundeshauptleute an einen gelegenen Ort zu erfordern und mit ihnen zu handeln, damit der schwäbische Bund das Land Wirtemberg als eines seiner Glieder, wenn es überfallen oder sonstwie beschädigt werde, mit einer eilenden Hilfe oder wie immer es die Nothdurft erfordere, beschütze, und daß derselbe daneben auch auf andere Lande f. Dt. treues Aufsehen habe. Wenn Schad jedoch nicht für gut halten sollte, den Bundeshauptleuten diese Meinung vorzutragen, so soll er nach eigenem Ermeßen mit ihnen reden, wie solche Hilfe geschehen solle.

Datum am 27. Septembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 49—50.

**26) Oktober 3. Der Hofrath zu Innsbruck an Sulz, Freundsberg und Schurff.**

Schickt ein von f. Dt. an den Statthalter Graf von Sulz gerichtetes Packet und einen Auszug aus etlichen von f. Dt. übersandten Artikeln, die vorschreiben, wie die Adressaten der Stühlinger Bauern und der von Waldshut wegen zu handeln haben. Da es nunmehr angezeigt ist, f. Dt. Befehl und Schreiben nachzukommen, so befiehlt er denselben ernstlich, hinsichtlich der von Stühlingen und Waldshut laut dieser Artikel zu handeln. Des von Wirtemberg halb wissen dieselben selbst dem Befehl f. Dt. nachzukommen, Kundschaft zu machen und das Nöthige hierher zu berichten, damit er, der Hofrath, das f. Dt. verkünde. Sie sollen öfter und auf der Post schreiben, wie sich ihre Handlungen <daforne> allenthalben schicken. Er sähe gerne, daß die Sachen sich überall zu Frieden richteten, damit die Adressaten bald hierher nach Innsbruck kommen könnten.

Caspar Heckelbachs halb hat er von f. Dt. einen Artikel erhalten, dem dieselben nachkommen sollen.

Datum am 3. Octobris, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 50.

**27) October 7. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau, Homburg, Laubenberg und Ehingen.**

Antwortet auf ihr Schreiben vom 4. d. M. aus Engen, daß für die vorgenommene Handlung, d. h. für den Feldzug gegen die Bauern und gegen Waldshut 3000 fl. auf dem Wege sind, und daß er ihnen Bescheid geben wird, wie es mit der Ausgabe gehalten werden soll. Bei ihrem Abschiede haben Graf Rudolf von Sulz, Statthalter, und Wilhelm Schurff mit den Adressaten gehandelt, sie sollten bis in 50 Pferde bestellen, weil die Wirtembergischen 60 Pferde geschickt hätten, dieselben vernehmen aber, daß nur <vntz in 17 pfer darzumal verhanden gewesen>. Er, der Hofrath, findet es jetzt aber für unnöthig, da f. Dt. 1000 Knechte halten soll, und da das Fußvolk und andere Raisige anziehen werden, ferner noch solche Anzahl Pferde zu halten; es soll vielmehr das für jene Reiter bestimmte Geld jetzt erspart und auf gen. Fußknechte verwendet werden. Weil ferner nunmehr der ge-

waltige Zug laut des Rathschlags<sup>1</sup> angeht, und man sich vor Waldshut lagern wird, so stellt er es den Adressaten anheim, ob sie nicht die kleinen Städtlein und Flecken, wie Stockach, Engen, auch Mägdberg und Krayen<sup>2</sup> mit Reitern, oder auch, falls es nöthig wäre, mit Fußknechten besetzen wollen. Wenn sie sich nämlich in's Feld gelagert haben, und die Reiter aus Twiel oder die ungehorsamen Bauern ihnen den Proviant abstricken oder den ihrigen nachtheiliges zufügen wollten, so könnten jene Besatzungen auf diese Feinde streifen. Die Pferde, die Hans Jacob von Landau bestellt hat, braucht man auch deshalb nicht zu behalten, weil der Grafschaft Tirol einzig und allein die 1000 Knechte samt dem Geschütz, das zu Stockach <auf der ainen seiten> liegt, aufgelegt sind.

Datum 7. Octobris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 54.

**28) Oktober 10. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau, Homburg, Laubenberg und Ehingen.**

Aus deren Schreiben vom 6. d. M. und den demselben beiliegenden Copien entnimmt er, daß die Bauern fort und fort sich stärken, welchen Vornehmens dieselben im Hegau sind, und was die Adressaten an die Regierungen zu Stuttgart und Ensisheim geschrieben, und erklärt sich mit diesem Schreiben Namens f. Dt. einverstanden. Auch mit deren Ansicht, daß es rätlicher scheine, die Bauern anzugreifen und dann erst Waldshut zu belagern, wodurch letzteres mit geringerer Mühe und Sorge zu Gehorsam zu bringen sei, ist er einverstanden, kann ihnen aber hierin keinen Bescheid geben, weil die Kriegshandlungen sich täglich verändern können, und weil man sich in die Handlungen schicken muß, <wye sy der markt lernet>. Deshalb stellt er ihnen als dieser Sachen erfahrenen Rätthen die Entscheidung anheim, nicht zweifelnd, sie werden sich mit den Verordneten beider Regimenter und mit den Commissarien und Hauptleuten wohl halten und f. Dt. Ehre und Verhütung eines größern Schadens beachten. Landau hat ihm, dem Hofrath, geschrieben, er habe sich um die 1000 Knechte und 50 Pferde, welch letztere auch bereits zum Theil angekommen seien, erworben. Obschon er ihm vorgestern geschrieben, diese Pferde abzustellen<sup>3</sup>, weil f. Dt. keine Pferde zu unterhalten auferlegt sind, <vnd von vordern landen ire anzal zu schreiben vertroistung gethan>, so soll Landau dieselben dennoch, da die Sachen sich täglich beschwerlicher zutragen, da ferner jene sich beschweren <vnd andern erlichen leuten künftig entsitzen bringen> würden, falls man sie jetzt abstellte, und doch später wieder ihrer nothdürftig wäre, und da sie sich jetzt gehorsam erzeigt haben, den Monat ausdienen lassen, jedoch nicht mehr, als er bereits angenommen hat, oder doch <wo sy die in den vordern re-

<sup>1</sup> Derselbe bei Schreiber a. a. O. S. 89—90.

<sup>2</sup> Hohenkrähen.

<sup>3</sup> No. 27.

gierungen nit in ir Anzahl vnderhalten welten so wenig er füglich  
 Weise behalten kann. Zuvor aber soll Landau gute Musterung unter  
 ihnen halten und dafür sorgen, daß ein jeder seine Anzahl Pferde  
 wohl gerüstet habe, damit sie im Falle der Nothdurft bei der Hand  
 sind<sup>1</sup>. Was sodann Artillerie, Pulver, Munition, Geld und Büchsen-  
 meister betrifft, so hat er, der Hofrath, mit den Herrn von der Kam-  
 mer Ordnung gegeben, daß alles auf den Tag, wie der Abschied<sup>2</sup> ver-  
 mag, fertig sei, und sind deshalb bereits Befehle und «forderbrief»  
 ausgegangen. Dieser Tage werden auch 3000 fl. hinausgesandt werden.  
 Sollte also dieses Geld nicht, wie die Adressaten begehren, in 6 Tagen  
 ankommen, weil man derzeit keinen Wechsel an jene Orte weiß, so  
 dürfen sie sich dennoch auf die sichere Ankunft desselben verlassen  
 und können folglich das Volk bei Willen erhalten. Des Befehls halber,  
 daß alle Ordinari- und Extraordinarigaben, die sie dem Pfeningmeister  
 Oefner befohlen, in Rechnung gebracht, und daß nicht darin gegrübelt  
 oder Einrede gethan werde, werden sie von den Herrn von der Kam-  
 mer Bescheid erhalten, desgleichen auch über andere Sachen. Die  
 Adressaten besorgen ferner, daß die Prälaten keine Wagenrosse zu der  
 Artillerie leihen werden. Sollte das wirklich eintreten, so sollen sie  
 denselben nochmals vorhalten, «das sy sollichs vnd vil ein merers, wie-  
 wol nit all aus pflicht, doch in ansehung, das diese handlung sy als  
 die geistlichen gleich so wol oder vileicht mer, dann f. Dt. betrifft, zu  
 thun schuldig“ und sollen ihnen verheissen, daß dies eines jeden Ge-  
 rechtigkeiten unvergreiflich sein solle. Weigern sich jedoch dieselben  
 abermals, so sollen die Adressaten deshalb das Vornehmen nicht zer-  
 schlagen lassen und die Rosse da bestellen, wo sie dieselben am billig-  
 sten bekommen können. Beiliegenden Namens f. Dt. geschriebenen  
 Dankbrief sollen sie Graf Felix von Werdenberg, von dem sie anzeigten,  
 mit welcher Anzahl zu Ross und Fuß er bei ihnen erschienen sei,  
 übergeben. Der Zettel, in dem «der anschlag der artalare» ent-  
 halten ist, hat mit andern Schriften der krank zu Schußenried ge-  
 legene Secretari Linhart Kuchler bei sich, dessen Ankunft er, der  
 Hofrath, indessen täglich erwartet, alsdann wird er ihnen diesen Zettel  
 sofort zusenden. Sollte Kuchler aber noch zu Schußenried sein, so  
 sollen sie durch irgend jemand den Zettel von ihm fordern. Die  
 Herren von der Kammer indessen schreiben, daß dieser Zettel unnöthig  
 sei. Die übersandten Schreiben und Copien hat er, der Hofrath, f. Dt.  
 zugeschickt, damit, falls sich weiteres zuträgt, f. Dt. desto gnädiger  
 und förderlicher Einsehung thun kann, und damit, wo es an f. Dt. Ge-  
 legenheit wäre, dieselbe allem Wesen zu gut sich baldigt in diese  
 Lande verführe. Wilhelm von Reichenbach hat er, der Hofrath, nach  
 Frauenfeld abgeordnet, um mit gemeiner Eidgenossen Rathsboten zu

<sup>1</sup> Zweifelsohne sind, nach den Angaben in diesem Briefe zu schließen, die von  
 Landau bestellten Reiter sg. Provisioner, s. darüber Schreiber a. a. O. 14.

<sup>2</sup> Schreiber 89—90.

handeln, daß die Eidgenossen sich in diesen Empörungen nachbarlich erzeigen, sich f. Dt. Unterthanen nicht annehmen und das Vornehmen gegen diese nicht hindern. Da es nöthig ist, daß derselbe und die Adressaten sich gegenseitig über die Ereignisse auf dem Laufenden erhalten, legt er, der Hofrath, hiezu besondere Posten. Sie sollen sorgen, daß die betr. Briefe nicht verloren, noch von jemand aufgehalten, noch von den Empörern aufgefangen werden<sup>1</sup>.

Datum am 10. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 54—55.

**29) Oktober 10. Der Hofrath zu Innsbruck an das Reichsregiment zu Eßlingen.**

Auf dessen Anzeige vom 6. d. M., daß es wegen der Empörung des Herzogs Ulrich im Hegau und wegen der der Stühlinger und der von Waldshut auf das Ansinnen und den Rath des Regiments zu Stuttgart und auf das Schreiben der Commissarien f. Dt. zu Stockach Graf Wolfen von Montfort und Rotenfels und Sebastian Schilling, Ritter, als gütliche Unterhändler mit ertheilter Instruktion gen Frauenfeld zu gemeiner Eidgenossen Rathsboten abgeordnet habe, spricht er, der Hofrath, seinen Dank aus, will dies bei f. Dt. rühmen und ist der Zuversicht, daß f. Dt. diese Handlung zu gutem annehmen werde. Wiewohl f. Dt. mit Geld, Geschütz, Pulver und anderm Kriegsbedarf zu der Gegenwehr gerüstet ist, und wiewohl andern zu einem Ebenbild mit Strafe vorgegangen werden sollte, so hat er dennoch dem Reichsregimente zu Gefallen, um dessen Verlangen nachzukommen, und allem Wesen zu gute Wilhelm von Reichenbach, Ritter, f. Dt. Rath und Vogt zu Horb, von Innsbruck aus, Namens f. Dt. neben obgenannten zwei Gesandten auf diesem Tage zu handeln, mit Instruktion heute abgeordnet und das auch den beiden letztern durch die Post angekündigt. Wiewohl ferner das Regiment zu Ensisheim von f. Dt. deshalb Befehl hat, und andere Rätthe f. Dt. beschloßen haben, auf den 18. d. M. sich vor Waldshut zu schlagen, so duldet er, der Hofrath, dennoch, daß mittlerweile, ehe der «furschlag» beginnt, gütlich verhandelt werde. Das Reichsregiment möge indessen auch bedenken, daß diese Unterhandlung «etwas zu spät», und daß es f. Dt. nicht gelegen sein will, länger mit der That stillzustehen. Nichtsdestoweniger aber hat er das alles der Regierung zu Ensisheim und f. Dt. Commissarien in Stockach verkündet und Wilhelm von Reichenbach Befehl gegeben, die Sache zu fördern.

Datum 10. Octobris, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 52.

**30) Oktober 11. Der Hofrath zu Innsbruck an Wilhalm von Reichenbach, Vogt zu Horb.**

Sendet demselben eine Copie des Schreibens, das er von Mark-

<sup>1</sup> Der Schluß des Schreibens handelt von dem Jurisdiktionsstreite zwischen Nellenburg und Reichenau.

Baumann, Akten z. Gesch. d. Bauernkriegs.

graf Philipp von Baden, Statthalter, und andern Rätthen des Reichsregimentes wegen der aufrührigen Bauern zu Stuelingen und im Hegew, welchen dann der Herzog von Wirtenberg und die von Waldshuet anhängig sein sollen, erhalten hat. Das Regiment hat von ihm begehrt, er solle jemand aus seiner Mitte mit Vollmacht zu der in gen. Copie begriffenen Handlung abordnen. Da der Adressat schon bisher dieser Empörung halber laut seiner Instruction gen Frauenfeld zu gemeinen Eidgenossen abgeordnet ist, so soll er den Gesandten des Reichsregimentes, deren Abfertigung aller Handlung ganz dienstlich sein wird, das Beste für f. Dt. und deren Land bei den Eidgenossen handeln helfen. Die letztern haben sich mehrmals gegen f. Dt. in dieser Richtung erboten, wie man denn auch gegen sie ihrer ungehorsamen Unterthanen halb dasselbe thun will. Er, der Hofrath, hofft, daß auch des Reichsregimentes Gesandte mit solcher Instruction abgeordnet sein werden. Dieselben haben auch Vollmacht und Befehl, bei ihrer Rückkunft aus der Eidgenossenschaft mit den von Waldshut zu verhandeln, damit diese Angelegenheit beigelegt werde. Wiewohl nun f. Dt. dem Regimente zu Ensisheim in dieser Sache zu handeln befohlen und einmal jetzt von Graf Rudolf von Sulz, Statthalter, mit andern Rätthen f. Dt., den Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart und andern Grafen und Herrn, die jüngst zu Engen und Zell versammelt gewesen, beschloßen worden ist, die von Waldshut zu belagern, und demnach der «furslag» in Bälde geschehen soll, so willigt er, der Hofrath, doch ein, daß gen. Gesandte mit den von Waldshut sich in gütliche Handlung einlassen, jedoch mit Wißen und Rath der Regierung zu Ensisheim, unter die Waldshut gehört, und die deshalb hierin zu handeln mehr Befehl hat, denn er selbst. Damit diese Handlung aber um so fruchtbarer ablaufe, gibt er dem Adressaten im Namen f. Dt. Vollmacht und Befehl, mit den Gesandten des Reichsregimentes und der Ensisheimer Regierung an derselben sich zu theiligen und das Beste, das f. Dt. annehmlich, auch derselben als Herrn und Landesfürsten an ihrer Reputation, Herrlichkeit und Obrigkeit unschädlich ist, handeln zu helfen. Indessen hält er, der Hofrath, für nöthig, daß diese gütliche Handlung vor der Zeit, da der beschloßene «furslag» vor Waldshut geschehen soll, stattfinde, damit «dhain sach die ander verhinder.»

Datum den 11. tag Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 51.

In einer Nachschrift ist bemerkt, daß dem von Reichenbach ein betr. Credenzschreiben an Graf Wolf von Montfort und Sebastian Schilling unter der Hofrätthe Titel ausgefertigt wurde.

### 31) Oktober 12. Der Hofrath zu Innsbruck an die Ritter von Landau und Homburg.

Auf ihr Schreiben vom 8. d. M. aus Orsingen, wie sich die Ungehorsamen fort und fort stärken, und welchen Weg sie vorgenommen, und wie Geld und Munitio abgehe, antwortet er, daß nunmehr das

Geld, welches er und die Herrn von der Kammer ihnen auf ihr jüngstes Gesuch um Geld, Büchsenmeister und die zur Zeit nothwendige Munition geschickt haben, bei ihnen angekommen, und daß für diesmal damit genügend vorgesorgt sein werde. In Kurzem wird er auch einen oder zwei Wagen Pulver und Blei hinaussenden. Wie man sich aber gegen die Unterthanen in die Gegenwehr schicken soll, und ob das Volk von Ensisheim nicht wohl, wie die Adressaten meinen, zu dem andern kommen könne, darüber wissen sie als die Kriegs- und Sachverständigen selbst f. Dt. Nothdurft nach zu entscheiden. Er hat ihr Schreiben f. Dt. zugeschickt, damit dieselbe jederzeit sich in die Handlung nach Nothdurft schicken könne, und hat daneben auch Dr. Schaden «gestalt der vngheorsamen» gemeldet, damit auch letzterer bei den Hauptleuten des schwäbischen Bunds auf seine frühern und sein jetziges Schreiben hin zum fürderlichsten handle. Die Adressaten sollen ihm, den Regierungen zu Stuttgart und Ensisheim, Dr. Schad und Wilhelm von Reichenbach fort und fort über den Gang der Dinge berichten.

Datum am 12. Octobris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 56.

**32) October 14. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau, obersten Feldhauptmann, und andere Kriegsräthe.**

Hat deren Schreiben aus dem Lager zu Weiterdingen sammt den beigelegten, ihnen aus Ensisheim und andern Orten zugekommenen Schriften erhalten. Da sie abermals um Geld und anderer Nothdurft halber schreiben, so wiederholt er, daß er ihnen schon zweimal verkündet habe, daß ihnen 3000 fl. und ein Bescheid über Munition und andere Sachen zugeschickt worden, und hofft, daß sie das alles jetzt empfangen haben. Er läßt es bei dem Anlaß zwischen dem Adel und dessen Unterthanen im Hegau, welchen der von Fridingen, Haug Wernher von Ehyngen und die von Vberlingen gemacht haben, bewenden, weil beide Theile sich dazu verstanden, und weil ohne Zweifel solches den Sachen zu gut beschehen ist. Er ist mit ihrem Plane, deshalb jetzt fürderlich die Stühlinger Bauern anzugreifen, einverstanden, soferne sie sich anders mit den Herrn vom Ensisheimer Regiment darüber verglichen haben, damit nicht eins wider das andere sei, und soferne sie auch stark genug sind, damit sie sich in keine Gefahr begeben. Er schickt ihnen heute von hier aus 4 Wagen mit Pulver und Blei und 2 Schlänglein gen Stockach. Sie sollen sorgen, daß ihnen diese sicher zukommen. Die Niederwerfung des Herzogs von Wirtenberg will ihm derzeit nicht rätlich erscheinen, «dann es mecht dadurch etwas größers erweckt werden»; er will aber solches f. Dt. anzeigen, deren Bescheid er ihnen sofort zusenden wird. Sie sollen den vordern Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart und Wilhelm von Reichenbach auf dem Tage zu Frauenfeld das, was vorfällt und weiter nöthig ist, mittheilen, «damit ain gleicher und guter verstant

seye.» An Reichenbach hat er, der Hofrath, geschrieben, er solle mit den Eidgenossen und den von Zurich handeln, daß sie die ihrigen zur Stunde aus Waldshut abfordern und sich ihrem Erbieten und der Erbeinigung<sup>1</sup> gemäß halten. Den betreffenden hier anliegenden Brief<sup>2</sup> sollen sie demselben sofort zusenden.

Datum am 14. tag (Octobris), anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 56.

**33) Oktober 17. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau, obristen Feldhauptmann, und andere Kriegsräthe im Feld zu Neydingen.**

Hat durch ihr Schreiben aus dem Feldlager zu Neydingen vom 12. d. M. erfahren, daß zwischen Graf Sigmund von Lupfen und seinen Stühlinger Bauern ein Vertrag und Anlaß «ains austreglichen rechtens» angenommen ist. Weil dieser Aufruhr f. Dt. nur insoferne angeht, als sie dem genannten Grafen als Schirmverwandten gnädige Hilfe geleistet hat, weil ferner beide Parteien diesen Anlaß angenommen, und weil die Adressaten melden, daß sie diesen Bauern mit dem Volke, das sie jetzt haben, nichts abbrechen können, so muß er das geschehen lassen. Da also Ruhe eingetreten, ist es unnöthig, daß Wilhelm von Reichenbach bei den Prälaten weiter um Wagenrosse zu Führung des Geschützes und der Munition handle. Was sodann die Munition, die Versorgung etlicher Flecken mit Büchsen, Pulver und Blei, die Besoldung der Adressaten, weiteres Geld und sonst alle andern Artikel betrifft, werden sie anliegend<sup>2</sup> Bescheid von den Herrn von der Kammer finden. Sie sollen Josen von Laubenberg, der sich in Aufbringung der Pferde ganz wohl gehalten und auch «mit seinem leib wol gerust» ist, Herrn Jorgen von Rechberg, Philippen und Lutzen von Landau und dessen Tochtermann Hanns Ulrich Surgen, die zu Buch in das Feld gekommen und sich f. Dt. und dem Hause Oesterreich zu Ehren haben willig brauchen lassen, im Namen f. Dt. danken. Er selbst wird diese Edelleute f. Dt. anzeigen und erwartet von ihnen mit Zuversicht, daß sie als gute Oesterreicher in diesem ihrem guten Willen verharren werden<sup>3</sup>.

Datum am 17. tag Octobris, anno 24.

Nell. Cop. I, 57.

**34) Oktober 19. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

Der Hofmeister des Viceroy's hat den Auftrag, wie Landau weiß, in den vordern Landen und im Hegau etlich Kriegsvolk in kais. Mt. Dienste zu nehmen. Um die Hauptleute, Fähndriche und Rädelsführer, welche die Bauern gegen Graf Sigmund von Lupfen gebraucht haben, füglich aus dem Lande zu bringen, und um dergleichen Aufruhr stattdlicher zu verhüten, hält er, der Hofrath, für gut, daß gen. Hofmeister

<sup>1</sup> Der Eidgenossen mit dem Hause Oesterreich.

<sup>2</sup> Dieser Bescheid fehlt im Copialbuch.

<sup>3</sup> Der Schluß dieses Briefes spricht von dem Reichenauer Jurisdiktionsstreit mit Nellenburg.

in Person oder durch seine Unterhauptleute im Hegau und in Landau's Verwaltung etwas Kriegsvolk werbe. Hiebei soll Landau im Geheimen mit demselben oder mit seinen Unterhauptleuten handeln lassen, daß er gen. Rädelsführer, Hauptleute und Fähndriche ganz oder zum Theil, es sei um einfachen oder doppelten Sold, neben andern Fußknechten in kais. Mt. Dienste aufnehme und wegführe. Auch soll er Graf Sigmund von Lupfen ankündigen, daß auch er dem Hofmeister, falls derselbe in seinen Herrschaften Knechte werbe, solche Rädelsführer heimlich anzeige.

Datum am 19. tag Octobris, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 57—58.

**35) Oktober 22. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.**

Hat aus ihrem Schreiben vom 18. d. M. aus Stockach entnommen, wie sich <der furslag für Waldshut> diesmal verändert hat<sup>1</sup>, wie auch das wirttembergische Volk zu Fuß und Roß gar abgefordert und geurlaubt ist, wie dieselben auch Friedrich von Embs mit seinen Knechten habe abziehen lassen, und wie sie aus beweglichen Ursachen 80 Knechte zu Besetzung einiger Flecken behalten wollen. Auf diesen Artikel werden sie in einem beiliegenden Schreiben Bescheid finden<sup>2</sup>. Auf des von Fulach Anzeigen, daß seine Bauern sich merken lassen, die Bauern alle, die in ihrem Zirkel sitzen, wollten jetzt auf eine Kirchweihe gen Duchtlingen zusammen kommen und sonst viel ungeschickte Handlungen vornehmen, so dem Vertrage nicht gleichsehen, und daß auch Herzog Ulrich auf Twiel sei und auf das Fürstenthum Wirtenberg viele Praktiken machen solle, befiehlt er, der Hofrath, Namens f. Dt., daß die Adressaten in diesem allen gute Kundschaft machen, namentlich auf des von Wirtenberg Handlung und Praktiken fleißiges Aufmerken haben, allzeit das, was ihnen begegnet, ihm und der Regierung zu Stuttgart eilends berichten und daneben in guter Warnung und Vorsorge bleiben sollen, damit kein plötzlicher Ueberfall oder einige Verwahrlosung eintrete. Der Büchsenmeister und ihrer Besoldung halb werden sie anliegend<sup>2</sup> Bescheid finden<sup>3</sup>.

Datum den 22. tag Octobris, anno etc. 24. Nell. Cop. I, 58.

**36) Oktober 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

F. Dt. hat auf sein Schreiben Herzog Ulrichs und etlicher seiner Anhänger halb laut beiliegender Copie<sup>2</sup> Bescheid gegeben. Da es demnach laut der in diesem Bescheide angegebenen Ursachen auch f. Dt. nicht rätlich scheint, derzeit auf gen. Herzog streifen zu lassen, so

<sup>1</sup> Statt des Angriffs wurde auf den 31. October ein nochmaliger Tag mit Waldshut gen Neuenburg angesetzt, s. Schreiber a. a. O. 112.

<sup>2</sup> Dieser Bescheid ist nicht in das Copialbuch herübergenommen.

<sup>3</sup> Am Schluß des Briefes wird von den Maßregeln gegen die dem Franzosen zu laufende Knechte gehandelt.

weiß Landau hierin und ebenso gegen Hans Thoman von Absperg sich f. Dt. Befehl gemäß wohl zu halten. Diesen Bescheid soll er geheim halten.

Datum am 27. Octobris, anno etc. 1524. Nell. Cop. I, 58—59.

**37) Oktober 27. Der Hofrath zu Innsbruck an Ulrich von Habsperg.**

Hat dessen Schreiben an f. Dt., aus dem er «die beswerlichkeit der leuf, so sich mit Waldshuet teglichen zuträgt», und sein Begehren, in Ansehung dieser und anderer Ursachen Laufenberg zu besetzen, entnommen hat, sofort auf der Post f. Dt. zugesandt und derselben zugleich auch selbst geschrieben. Ueber die Besetzung von Laufenberg hat er, der Hofrath, auch selbst nachgedacht und darauf an die Regierung zu Ensisheim, weil f. Dt. viel an solcher Besetzung nicht von des Kostens, sondern anderer Ursachen wegen gelegen ist, um Rath geschrieben. Dessen Antwort wird er f. Dt. alsbald berichten und dem Adressaten sodann melden, was er in dieser Sache thun soll. Habsperg soll aber nichtsdestominder fort und fort, wie bisher, auf Laufenberg und sonst allenthalben sein getreues Aufsehen haben und das beste thun, damit Nachtheil für f. Dt. vermieden werde. Sollte ihm etwas beschwerliches begegnen, soll er das an ihn oder, wenn es nicht Verzug erleiden mag, an das Regiment zu Ensisheim berichten.

Datum am 27. tag Octobris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 59.

**38) Oktober 29. Der Hofrath zu Innsbruck an Christoph Fuchs und Dr. Jacob Frankfurter.**

Sendet ihnen die Copie eines Schreibens Hans Jacobs von Landau an ihn, aus dem sie entnehmen werden, «wohin es der hegewischen pawrn halb nach gespitzt sein will,» damit sie auf jetzigem Bundestage zu Ulm desto ernstlicher ihrem Befehl nach zu handeln wissen.

Datum am 29. Octobris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 59.

**39) Oktober 29. Der Hofrath zu Innsbruck an die Stadt Überlingen.**

Gibt den Ueberlinger Bürger Simon Vtz, der unter den Knechten in Hochburgund Meuterei gemacht, frei, weil die Stadt auf Begehren der von Landau, Homburg und Laubenberg f. Dt. zu Ehren zum andermal mit 500 Mann und etlichen vom Rathe zu Bestrafung der ungehorsamen Bauern zu den ebengenannten Rätthen f. Dt. in das Feld gezogen ist.

Datum 29. tag Octobris, anno etc. 24.

Nell. Cop. I, 60.

**40) November 4. Der Hofrath zu Innsbruck an das Reichsregiment in Eßlingen.**

Wiewohl er sich versehen, daß es bei dem der Stühlinger und Hegauer Bauern halber errichteten Anlaß bleibe, und wiewohl er bis-

her zu Abstellung dieser und anderer Empörungen, die im Hegau sich zutragen, keinen Fleiß und keine Mühe gespart hat, so hat er doch heute von Hans Jacob von Landau und Hans Walther von Laubenberg Schriften erhalten, aus deren beiliegenden Copien<sup>1</sup> das Regiment ersehen kann, <wohin diese sachen wachsen, vnd wes verpergens darynn stecken will.> Zudem hat Graf Rudolf von Sulz von seinem Vogte zu Küssenberg, Hans Jacoben von Haydegg, Schriften empfangen, nach denen seine Unterthanen im Kletgau, die vom hl. Reiche zu Lehen rühren, bei den von Zürich Rath gesucht, um der lutherischen Sekte anzuhängen<sup>2</sup>, und nach denen sich dieselben auch vernehmen lassen, ihm auch in anderm wenig gehorsamen zu wollen. Das Regiment wolle anstatt kais. Mt. hierin Einsehung thun, damit solche Uebungen und Praktiken der Bauerschaften zertrennt und abgestellt und andere Gefahr, Zerrüttung und Abfall, der kais. Mt. und dem hl. Reiche daraus folgen wird, verhütet werden möge.

Datum am 4. tag Nouembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 60—61.

An demselben Tage berichtet derselbe gleiches an Christoph Fuchs und Dr. Frankfurter und heift sie „die sachen vmb erlangung der eylenden hilf, auch die vordern österreichischen lande gleicherweifs mit dem Punt in ain verstenntnus zu bringen, furdern“ (a. a. O. I, 61).

**41) November 10. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.**

Ist mit deren Schreiben einverstanden, in welchem sie ihm angezeigt haben, daß Graf Fridrich von Fürstenberg, Graf Georg von Lupfen, Adam von Honburg, Bilgrin von Reischach und Hanns von Schellenberg von ihrer selbst und anderer Adeligen im Hegau wegen bei ihnen in Stockach erschienen sind, ihnen Gelegenheit der Empörungen, die an vielen Orten von Seite der Bauerschaften stattfinden, zu erkennen gegeben und um Erklärung gebeten haben, wie sie, die Adressaten, den Anlaß mit den Hegauer Bauern verständen, und was sie denselben darauf geantwortet haben. Fällt hierin etwas weiteres vor, was ihm zu wissen nöthig ist, so sollen sie es ihm allezeit berichten. Gestern Mittwoch hat er vom Hofe Schriften erhalten, nach denen f. Dt. ungefähr auf den 20. Nov. zu Innsbruck ankommen wird. Er wird f. Dt. bei ihrer Ankunft das Begehren des Lutz von Landau wegen des Schlofes Bluemberg anzeigen.

Datum 10. Nouembris, anno etc. 1524.

Nell. Cop. I, 61—62.

**42) November 18. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

Ihm hat Graf Rudolf von Sulz, Statthalter der oberösterreichischen Lande, die Werbung, welche Michel Ott, Zeugmeister, in Landau's Namen hinsichtlich eines die aufrührigen Bauern im Hegau betreffen-

<sup>1</sup> Dieselben fehlen.

<sup>2</sup> Vgl. den Beschluß des Züricher Raths bei Schreiber 115—117.

den Credenzen gethan hat, berichtet und unter anderm auch angezeigt, wie diese Bauern zu bewegen wären, trotz des Anlases vom Rechten zu stehen und gütliche Handlung anzunehmen. Letzteres mag er, der Hofrath, der geschwinden und gefährlichen Läufe halber, die jetzt allenthalben vor Augen, wohl leiden. Soferne Landau also bemerkt, daß die Bauern sich dazu verstehen, und daß sie das, was außerhalb Rechtens gütlich beschloßen wird, endgiltig ohne fernere Weigerung vollziehen werden, so soll er daraufhin handeln, einen Tag, doch nicht zu kurz, zu diesem Zwecke ansetzen und diesen ihm sofort nach Innsbruck ankündigen. Er wird dann Namens f. Dt. einige Rätthe hinausenden, die mit Landau diese gütliche Handlung vornehmen und beschließen. Wenn jedoch dieselbe nicht verfangen sollte, so soll es bei dem Anlaß bleiben. Was sodann die Worte betrifft, die Sigmund, Graf von Lupfen, gegen seine Unterthanen gebraucht haben soll, so wird der Statthalter, Graf Sulz, besonders an denselben schreiben, daß er <der hinfür absteet.>

Datum 18. Nouembris, anno etc. im 24. Nell. Cop. I, 63.

**43) Dezember 3. Der Hofrath zu Innsbruck an Landau, Homburg und Laubenberg.**

Hat ihr Schreiben über die Späne und den <vngleichen verstant>, der zwischen Grafen, Herrn und Adel einer- und deren Unterthanen im Hegau anderseits derzeit schwebt, über deren gegenseitige Klagen und Widerreden und der Adressaten Handlung in dieser Sache f. Dt. sofort nach deren Ankunft in Innsbruck berichtet. F. Dt. hat sich darauf entschloßen, zur Verhütung weiterer Irrung und Empörung etliche treffliche Rätthe gen Stockach hinauszunordnen, die beide Parteien verhören und mit allem Fleiße versuchen werden, sie gütlich und endlich mit einander zu vergleichen und, wo das nicht möglich, ferner zu handeln haben, was sich gebührt. Die Adressaten sollen dies den Parteien eröffnen und sie mittlerweile mit bestem Fügen anhalten, daß sie f. Dt. Rätthe gütlich erwarten.

Datum den 3. tag Decembris, anno 1524. Nell. Cop. I, 63—64.

Die entsprechende Einladung an beide Parteien, auf dem Stockacher Tage an St. Johannis, des Evangelisten, Tag zu erscheinen, steht a. a. O. I, 65—66; die Ernennung des Truchseßen Georg von Waldburg und des Freiherrn Schweikart von Gundelfingen zu Commissarien für gen. Tag I, 67; die Einladung an Graf Georg von Lupfen und die Stadt Ueberlingen und andere nicht genannte Herrn, ebenfalls zu erscheinen, sofern sie von f. Dt. Rätthen dazu ersucht werden, steht I, 67. Alle diese Schreiben datiren vom 10. December.

An demselben Tage ladet Erzherzog Ferdinand die Kletgauer ein, ihren Streit mit Graf Rudolf von Sulz ebenfalls in Stockach beilegen zu laßen (I, 69—70). Am 13. d. M. ladet er zu diesem Tage Rudolf von Ehingen ein, der der Gelegenheit der aufrührischen Läufe, und daß die Bauern vor Hüfingen liegen sollen, gut Wißen trage (I, 70—71), am 14. Gangolf von Hohengeroldseck, weil sich derselbe gegen Graf Rudolf von Sulz und andere in die vordern Lande vergangner Zeit verordneten fürstlichen Rätthe in diesen Läufen zu Diensten erboten habe (I, 71).

44) Dezember 3. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Landau.

Der Hofrath hat ihm dessen Schreiben übergeben, in dem er meldet, wie er seinen und des Kaisers Mandaten und besonderm Befehle zufolge vergangener Zeit zwei Pferde niedergeworfen, und was ihm deshalb von dem von Wirtenberg begegnet ist. Da ihm aber sein Schwager, Markgraf Albrecht, Hochmeister in Preußen, oft angezeigt hat, daß diese beiden Pferde ihm zugehören, so soll Landau dem letztern dieselben ohne Verzug wieder zustellen.

Datum 3. Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 64.

45) Dezember 7. Erzherzog Ferdinand an Hans Jacob von Landau.

Hat dessen Schreiben sammt den Copien der Schriften, welche sein Rath Rudolf von Ehingen und die von Villingen mit einander gewechselt haben, vernommen. Da der von Wirtenberg zu Aha<sup>1</sup> etliche Räder zu Büchsen machen lassen solle, so soll Landau dies und alles andere, was jener ihm zu Nachtheil in seiner Verwaltung machen läßt, gänzlich abstellen.

Datum 7. Decembris 1524.

Nell. Cop. I, 64.

46) Dezember 9. Erzherzog Ferdinand, Instruktion für Truchseß Georg, Schweikart von Gundelfingen, Christoph Fuchs und Dr. Frankfurter.

Dieselben sollen auf St.-Stephanstag zu Nacht in Stockach eintreffen und am folgenden Morgen den Grafen, Herrn und Edelleuten und deren Unterthanen im Hegau, welche er auf gen. Tag vor dieselben beschrieben hat, zu erkennen geben, daß er erfahren habe, wie der hievor errichtete Anlaß hinsichtlich der Reichung von Zinsen, Giltten und andern Dienstbarkeiten mißverstanden werde, und wie darüber zwischen ihnen Irrung herrsche; da ihm aber dies unlieb, und da zu besorgen sei, wo nicht stattlich dareingesehen werde, daß es beiden Theilen zu Nachtheil und Verderben gereiche, so habe er sie, damit die Sachen «in einen gleichen verstant kommen», zu Hinlegung ihrer Späne hinaus verordnet. Sie sollen demnach beide Theile verhören und allen Fleiß anwenden, die Parteien gütlich und endgiltig mit einander zu vergleichen und den, der Unrecht hat, zu bewegen, von seinem Vornehmen abzulaßen. Wenn aber die gütliche Verhandlung keinen Erfolg hat, sollen sie die Späne «auf ainen entlichen austrag verfaßen», dergestalt, daß die Parteien inzwischen gegen einander nichts thätliches vornehmen, namentlich nicht mit Aufruhr. Sie sollen ferner sich erkundigen, aus welchem Ursprunge diese Zwietracht zwischen dem Adel und seinen Unterthanen herfließe, welcher Theil die Schuld daran trage, oder «was häimlicher practika dardhinder stecken möchten», und ihm die Gelegenheit der Sachen, soweit es von Nöthen, sammt ihrem Rathe jederzeit berichten. Auf

<sup>1</sup> Ach im Hegau.

gleiche Weise sollen sie auch mit den Unterthanen des Grafen Rudolf von Sulz im Kletgau seinem an dieselben ergangenen Schreiben gemäß und mit den des Grafen Sigmund von Lupfen handeln und deshalb auch diese auf eine gelegene Zeit vor sich berufen und allen Fleiß anwenden, deren Aufruhr zu stillen und dieselben zu gebührendem Gehorsam gegen ihre Herrschaften zu bringen. Sie sollen ferner, wenn es die Nothdurft erfordert, etliche Personen vom Adel und andere, die sie zu Hinlegung dieser Späne tauglich erachten, zu sich berufen und auf seine ihnen mitgegebenen unüberschriebenen Credenzbriefe hin, die sie wohl an jene zu überschreiben wissen, mit ihnen handeln.<sup>1</sup>

Datum am 9. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 68—69.

In dem vorgenannten vom 10. Dez. datirten Schreiben [No. 43] an die Kletgauer begehrt der Erzherzog von denselben, daß sie vor seinen Commissarien in Stockach auf deren Erfordern durch einen Ausschuß ehrbarer, verständiger Leute sich vertreten lassen und mittlerweile nichts aufrühriges vornehmen. (A. a. O. I, 70.)

**47) Dezember 10. Ulrich, Abt von Alpirsbach, an Gräfin Elisabeth von Fürstenberg.**

Statthalter und Regenten des Fürstenthums Württemberg haben ihm gestern Nachts eine Warnung zugeschrieben, daß die Bauerschaft in der Bar sich wieder empört und zusammengethan habe und des Willens sei, gen Triberg und in das Kintzgerthal zu ziehen und dessen Einwohner zu zwingen, ihnen in ihrem üppigen Vornehmen beizustehen. Er weiß auch, daß man zu Stuttgart nächsten Montag etliche Knechte mustern und Entlingen<sup>2</sup> mit einem reisigen Zeuge zusenden wird. Die Gräfin möge ihm auf seine Kosten mittheilen, was sie des Aufruhrs halb, und «wa die vffrierigen den kopf hinß welten strecken,» erfahre. Er erbietet sich zu gleichem.

Geben in eyl vff sambstag nach Conceptionis Marie im 24. jar.  
Donaueschingen. Original.

**48) Dezember 13. Der Hofrath zu Innsbruck an Hans Jacob von Landau.**

Hat seine Schreiben, Missive und Kundschaften f. Dt. übergeben, die in solchem allen zum fürderlichsten nothdürftige Provision thun wird. Das Geschütz aber, das in Ach liegt, und das zum Theil ungefaßt und allda übel versorgt ist, soll Landau, so befiehlt f. Dt., gen Stockach überführen<sup>3</sup>.

Datum den 13. Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 70.

<sup>1</sup> Der Schluß der Instruktion betrifft die Nellenburger Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Reichenau und Fürstenberg.

<sup>2</sup> Entringen, wirt. O.-A. Herrenberg?

<sup>3</sup> Der Brief handelt auch von Landau's Privatsachen.

49) Dezember 14. Erzherzog Ferdinand an das Reichsregiment in Eßlingen.

Wiewohl er zu Abstellung des Aufruhrs der Stühlinger Bauern möglichen Fleiß angewendet und sich versehen hat, es sollte bei dem Anlaße, den ihr Hauptmann Hans Mullner und sie alle angenommen, geblieben sein, so vernimmt er dennoch, daß derselbe Hans Mullner und die aufrührische Bauerschaft seither sich ungefähr bis in 1500 stark rottiert habe, und daß zu befürchten sei, sie werde sich noch mehr stärken. Diese Bauern sollen sich unterstanden haben, seine Stadt Breunlingen und etliche seiner Stadt Villingen und andern zugehörige Dörfer einzunehmen und sollen, damit nicht ersättigt, vor das Städtlein Hufingen, den von Schellenberg gehörig, um dies zu erobern, gezogen sein. Auch sollen sie in trefflicher Uebung und Praktik stehen, der Grafen, Herren und des Adels Unterthanen allenthalben daselbstum abfällig zu machen, ihre Städte und Flecken einzunehmen und ferner ihres Gefallens vorzugehen. Weil solehe Empörung wider den kaiserlichen Landfrieden und des hl. Reiches Ordnung ist, weil auch im Rechten vorgesehen, daß gegen derartige Aufwiegler eines Bundschuhs mit thätlicher Handlung vorgegangen werden soll, weil er selbst, soviel ihm möglich, mit Aufgebot und anderm Widerstand zu thun in Handlung steht, und weil er zu Hinlegung der Irrung zwischen den Grafen, Herrn und dem Adel im Hegau, in Stühlingen, im Kletgau und an anderen Orten einer- und deren Unterthanen anderseits wegen Reichung der Zinse, Gilten und anderer Dienstbarkeiten etliche Commissarien gen Stockach verordnet hat, so wird auch das Reichsregiment, wie er zuversichtlich hofft, in Ansehung solcher geschwinden Läufe und Gefährlichkeiten und in Ansehung, daß zu besorgen ist, «das noch weiter etwas haimlicher vnd verporgner practicka darhinder stecken möchten,» eilends Maßregeln treffen, durch die diese Empörungen unterdrückt werden. Denn wird solchen Praktiken, Bundschuhen und solchem Abfall noch länger zugesehen und nicht mit zeitigem Rath begegnet, so wird, wie das Reichsregiment selbst ermeßen kann, ein solcher Ungehorsam einreißen, daß nicht allein ihm und seinem Hause Oesterreich, sondern auch andern Ständen des hl. Reiches merklicher Abfall und Verderben daraus folgen, und daß zuletzt solcher Pöbel und Bundschuh so überhand nehmen würde, daß solches nachmals zu wenden nicht mehr möglich sein möchte.

Datum den 14. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 71—72.

50) Dezember 14. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.

Derselbe soll ihm von den Pferden, die er seinetwegen zu werben hat, unverzüglich 80 gerüstete gen Innsbruck senden. Nachdem er ihn ferner zu Unterdrückung des Vornehmens der ungehorsamen Bauern und zu Abstellung anderer Praktiken, die sich täglich wider sein

Haus Oesterreich und sein Fürstenthum Wirtenberg beschwerlich erzeigen, mit andern seinen Commissarien auf künftigen Thomastag [21. Dezember] gen Stockach erfordert, und derselbe Befehl hat, bis in 600 gerüstete Pferde, die im Falle der Noth bereit sind, zu werben, so befiehlt er ihm jetzt, von den nach Absendung der obengenannten 80 noch übrig bleibenden Pferden soviele gegen die Bauern und wider andere Praktiken zu gebrauchen, als er selbst für nöthig hält. Wegen seiner Ausgaben hinsichtlich dieser Pferde wird derselbe bei obgedachten seinen Commissarien Bescheid finden.

Datum den 14. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 72—73.

**51) Dezember 15. Erzherzog Ferdinand, Vollmacht für die gen Stockach verordneten Commissarien.**

Einer, gen. Hans Mullner, hat als Hauptmann und Rädelsführer etlicher aufrührischen Bauernvergangener Zeit sammt einer Anzahl dieser Bauern sich unterstanden, unangesehen, daß letztere gegen ihre Herrn vormals zu rechlichem Austrag veranlaßt worden sind, bei seinen Unterthanen im Brigital und in etlichen Dörfern seines Amts Tutlingen Praktiken zu machen, diese auch zum Aufruhr zu bewegen und, damit nicht zufrieden, mit seinem Anhang seine und seines Hauses Oesterreich erbliche Stadt Breunlingen einzunehmen. Auch soll derselbe noch weiter des Willens sein, Praktiken in seinen beiden Fürstenthümern Wirtenberg und Oesterreich vorzunehmen und Aufruhr und Widerwärtigkeiten ihm, seinen Landen und Leuten zu Nachtheil zu erwecken, was er, der Erzherzog, keineswegs länger gedulden will. Er hat sich deshalb entschlossen, mit der That dagegen zu handeln und gibt demnach seinen Räthen und Commissarien, dem Truchseßen Georg als seinem Hauptmann in dieser Kriegsübung, dem Freiherrn Schweikart von Gundelfingen, Cristoff Fuxen von Fuchsperg, seinem Hauptmann in Kuefstain, und Dr. Jacoben Franckfurter, seinem Kammerprocurator, Vollmacht, falls die angezeigten Empörungen ohne thätliche Handlung nicht abgestellt werden können, in seinem Namen von den Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart die Hilfe, welche dieselben mit ihnen beschließen werden, zu erfordern und dazu allenthalben in seinen vordern Landen eine größere oder geringere Anzahl Volks je nach Gelegenheit der Läufe aufzubieten und alles zu thun, was die Nothdurft hierin erfordert und sie für rätlich ansieht. Er befiehlt demgemäß jenen beiden Regierungen und allen seinen Amtleuten in den vordern Landen, den Anordnungen der gen. Commissarien bei den Pflichten, die sie ihm als ihrem Herrn und Landesfürsten schuldig sind, zu gehorchen.

Datum den 15. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 73—74.

52) **Dezember 15. Erzherzog Ferdinand, zweite Instruktion für die gen Stockach verordneten Commissarien.**

Dieselben sollen allen umliegenden Grafen, Herrn und Edelleuten neben der ihnen vordem übertragenen gütlichen Handlung zwischen denselben und deren Unterthanen im Hegau entdecken, daß f. Dt., weil sich gemeine Bauerschaft im Hegau, am Schwarzwald, in der Baar und an andern Orten daselbstum gegen dieselben dermaßen empören, und weil zu besorgen, daß der Ungehorsam' gar überhand nehme, wenn nicht tapferer Widerstand beschehe, ihnen zu Gnaden, in Ansehung, daß solcher Aufruhr ursprünglich von ihren Unterthanen herkommt, und allem Wesen zu gut sich entschlossen habe, hierin ernstlich Einsetzung zu thun und Strafe vorzunehmen. Da diese Herrn sich vordem erboten haben, wann f. Dt. zu Abstellung des Aufruhrs einige Hilfe leiste, mit Leib und Gut aufzusein und solchen Aufruhr strafen zu helfen, so sollen die Commissarien endlichen und lautern Bescheid von denselben darüber fordern, mit welcher Hilfe sie neben der f. Dt. zu Abstellung des Aufruhrs erscheinen wollen. Bewilligen sie einige Hilfe, so sollen die Commissarien mit ihnen und namentlich mit denjenigen, welche in Schutz und Schirm f. Dt. sind und Provision von f. Dt. haben, dahin handeln, daß sie neben f. Dt. Hilfe auch Beistand und «mitleidung», wie andere Unterthanen f. Dt. bewilligen, falls künftig unter deren oder unter ihren eigenen Unterthanen an den Enden Empörung entsteht. Können die Commissarien dies nicht erlangen, so sollen sie doch zwischen f. Dt. und denselben «ain lautere verstenntnuss» machen, mit welcher Hilfe einer dem andern jederzeit in gegebenem Falle beistehen muß, und was in diesem Falle f. Dt. Schirmverwandte und Provisioner zu thun schuldig sein sollen.

Die Commissarien sollen ferner Hansen Mullner als Hauptmann der Aufrührigen mit Geleite vor sich erfordern, mit ihm und den Bauern ernstlich nach Erzählung ihrer unbilligen Handlung reden, von ihrem mutwilligen Vornehmen abzustehen, da sie vormals gegen ihre Herrn zu rechtlichem Austrage veranlaßt worden seien, und weiter bei f. Dt. Unterthanen keine Praktiken zu machen, und sollen also die Bauern «mit denen vnd andern worten in genere guetlich aufhalten». F. Dt. setzt indessen beide bisher genannte Punkte den Commissarien anheim, ob sie nach Gelegenheit der Läufe dieselben vollziehen können und sollen oder nicht.

Wollen Mullner und die Aufrührigen von ihrem Vornehmen abstehen, so sollen die Commissarien keinen Vertrag annehmen, es sei denn darin durchaus f. Dt. Ehre, Obrigkeit, Herrschaft und Gerechtigkeit, und die Einhaltung des Vertrages gesichert, in Ansehung, daß jene die frühern Abschiede nicht gehalten haben. Erst in diesem Falle sollen sie mit thätlicher Handlung stillstehen. Nichtsdestoweniger aber sollen sie auch während der Verhandlung sich zur That bereit machen, so daß Truchseß Georg als verordneter Hauptmann und seine

Miträthe sofort, wenn die Bauern den Vertrag und die verlangte Versicherung aufziehen oder nicht bewilligen wollen, folgendermaßen gegen dieselben mit thätlicher Handlung vorgehen.

Die Commissarien sollen nämlich den Gesandten beider Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart, denen f. Dt. ihrer Hilfe halber besonders geschrieben, und denen sie befohlen, ebenfalls einen Ausschuß gen Stockach auf den 16. d. M. zu senden, im geheimen vorhalten: Weil die gen. Bauern sich unterstanden, die Unterthanen seiner Fürstenthümer Oesterreich und Wirtemberg aufrührig zu machen, seine Flecken, wie seine Stadt Breunlingen einzunehmen und ferner Praktiken in diese Fürstenthümer zu machen, «durch welche practiken dann der von Wirtemberg mitsambt seinen anhangern vermaint, in vnsrer fürstentumb Wirtemberg zu fallen vnd dasselb vndersteen einzunemen, wie er sich dann des pey den Aidgenossen zu Zurich lauter mercken lassen vnd darauf an sy begert hat, in daran nit zu verhindern, wie sy vor auf des Punts handlung getan haben», so will f. Dt. nicht länger, bis der Aufruhr noch größer wird, stillstehen. Deshalb sollen die Commissarien mit gen. Gesandten beschließen, wie von Stunde an mit der That dagegen zu handeln, und welche Hilfe die beiden Regierungen in der Eile nach Gelegenheit der Sache bereit machen können. Sind die Commissarien alsdann dieser Hilfe sicher, und verstehen sie, daß der Bauern Aufruhr nicht bleibend hingelegt werden kann, so haben sie Vollmacht, ohne weiteres Hintersichbringen in f. Dt. Namen diese Hilfe der beiden Regierungen zu erfördern und f. Dt. Unterthanen in der Herrschaft Hohenberg, Landvogtei Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg und andern Herrschaften f. Dt. in größerer oder geringerer Anzahl je nach Nothdurft kraft der beiliegenden besondern Vollmacht aufzunehmen und sodann mit dieser und der Hilfe der Grafen, Herrn und des Adels, welche die Commissarien, wie f. Dt. nicht zweifelt, bei diesen erwirken werden, gegen die Bauern thätliche Handlung vorzunehmen.

F. Dt. gibt den Commissarien auch Gewalt, soferne es sie im Anfange oder im Verlaufe der Sachen nothwendig dünkt, die Hauptleute des schwäbischen Bundes um die eilende Hilfe laut der Bundeseinigung und des jüngsten Abschiedes zu ersuchen und ihnen deshalb eingehend über diese Empörung und des von Wirtemberg Kriegsrüstung und Vorhaben zu berichten, damit dieselben zu solcher eilenden Hilfe desto geneigter werden.

Die Commissarien behalten auch die früher ertheilte Vollmacht, nach Bedürfniss andere Rätthe, Diener und Amtleute f. Dt. zu sich zu erfördern, ihnen in f. Dt. Namen zweckdienliche Befehle zu geben, an die Eidgenossen, falls diese «hierinn vermischt oder -handlet sein wurden oder wolten, in was weg daz war», Sendschriften zu senden und jederzeit, «dieweil die sachen groß sein, nit albeg die pit erleiden mugen», das Nöthige selbstthätig thun zu dürfen. Was sie aber selbstthätig thun, sollen sie jederzeit zugleich auch f. Dt. berichten.

Sie sollen von dem Gelde, das f. Dt. dem Landvogt und den Räten zu Ensisheim in einem eigenen Schreiben zu schicken befohlen, nicht nur die «liferung» der Hilfe dieser Regierung zu Ensisheim, sondern auch die Raisigen, welche Truchseß Georg aufbringen wird, bezahlen.

Weil f. Dt. diesen Truchseßen zu seinem Hauptmann in berührter Kriegsübung ernannt hat, sollen seine Mitcommissarien in solchem «ir aufsehen» auf ihn haben. Kommt es aber zum Kriege, so soll der Truchseß allzeit mit Wissen und Willen derselben handeln und schließen.

Datum den 15. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 74–77.

**53) Dezember 17. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien in Stockach.**

Aus den beiliegenden Copien des Schreibens Hans Jacobs von Landau an ihn, Rudolfs von Ehingen an Landau und der Verordneten der Prälaten und Ritterschaft und der Stadt Freiburg an die Stadt Villingen<sup>1</sup> werden sie vernehmen, wie sich die Sachen weiter zutragen. Weil nun die Empörungen je länger, je mehr wachsen, und seine und seines Hauses Oesterreich merkliche Nothdurft erfordert, fürderlich dagegen zu handeln, sollen die Commissarien auf diese Schreiben hin sich laut ihrer Instruktion der Sachen eigentlich erkundigen und alsdann dieser Instruktion gemäß und nach Gelegenheit der Sachen das nothwendig befundene thun, und was ihnen hierin begegnet, ihm sofort berichten. Er hält es ferner für angezeigt, den Hauptleuten des schwäbischen Bundes in der Weise, wie sie aus beiliegender Abschrift<sup>1</sup> vernehmen werden, «auch souerr sich die not dermaß erzaigen wurde, daz der ausschuß yetz gueter zeit by einander wär und in allen sachen dest fruchtperer gehandelt mócht werden», weiter zu schreiben.

Datum, vt in literis<sup>2</sup>.

Nell. Cop. I, 77–78.

**54) Dezember 21. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien in Stockach.**

Am 17. d. M. hat er ihnen eine Copie seines Schreibens an die drei Hauptleute des schwäbischen Bundes zugesandt<sup>3</sup>, in dem er begehrt, daß diese alsbald die sechs verordneten Bundesräthe zu ihnen gen Ulm beschreiben und mit denselben berathen, was zu Abstellung der gegenwärtigen Empörungen fürderlich gehandelt werden soll. Weil jetzt nach weitem Schreiben der Regierung zu Ensisheim, Landau's, Rudolfs von Ehingen und anderer<sup>4</sup> beiliegen, die Sachen je länger, desto beschwerlicher sich zutragen, und die Praktiken allenthalben so groß sind, und weil die Sachen nach Gestalt der Läufe «kain pit» erleiden

<sup>1</sup> Das Copialbuch enthält dieselben nicht.

<sup>2</sup> Das Hauptschreiben, zu dem das hier gegebene Nachschrift ist, fehlt im Copialbuche.

<sup>3</sup> Vgl. No. 53.

<sup>4</sup> Dieselben fehlen im Copialbuche.

können, so will er zu Verhütung noch weitern Abfalls und Nachtheils laut beiliegenden Briefes die Bundeshauptleute um sofortige Stellung der kleinen eilenden Hilfe ermahnen. Die Commissarien sollen neben ihrer andern Handlung, mit der sie laut ihrer Instruktion in allen Artikeln fortfahren sollen, mit den Gesandten der Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart über die thätliche Handlung der Bauern gegen das Kloster St. Trutprecht und an andern Orten und über «die großen practicken, so darunder zu besorgen sein, vnd sonderlich des von Wirtembergs vnd seiner anheger, vnd daz solhs on ainen sondern verstant nit beschicht», berathschlagen. Wenn es auch sie rätlich dünkt, daß er die Bundeshauptleute um die kleine Hilfe anmahne, so sollen sie seinen obengenannten Brief eilends nach Ulm schicken und den Bundeshauptleuten anzeigen, wohin sie jene Hilfe senden sollen. Zugleich sollen sie dies auch ihm eilends bei Tag und Nacht mittheilen, damit auch er seinen Antheil an dieser kleinen Hilfe sofort bereit machen könne, und damit seinethalb hierin kein Mangel erscheine.

Landau hat ihm ferner geschrieben, daß die vom Adel im Hegau ihre Botschaft bei ihm zu Nellenburg gehabt und angezeigt haben, sie wollten den von ihm, Erzherzog Ferdinand, zwischen ihnen und den Bauern angesetzten Tag, auf dem die Commissarien kraft seiner Instruktion in seinem Namen handeln werden, gerne besuchen. Da aber dieser Adel «ain großen peystand» bis in 4—500 Pferde haben, und also der Platz zu Stockach zu eng sein werde, so begehre derselbe eine andere Mahlstatt. Die Commissarien sollen deshalb die Mahlstatt von Stockach nach Zell am Untersee verlegen.

Datum den 21. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 78—79.

**55) Dezember 22. Erzherzog Ferdinand an Graf Hanns von Montfort und Andresen von Hohenegg.**

Der Aufruhr des gemeinen Manns wider seine rechten Obrigkeiten erzeigt sich nicht nur in seinen vorderen Landen, sondern je länger es währt, an desto mehr Orten und desto beschwerlicher. Wenn nicht zu guter Zeit mit trefflichem Rathe und mit sonderm Verstande dareingesehen wird, so möchte dieser Aufruhr nicht nur ihm, sondern auch dem ganzen gemeinen Adel, den er nicht minder, denn seine Vordern zu pflanzen geneigt ist, zum Nachtheil gereichen. Da also der Aufruhr den Adel nicht zum wenigsten berührt, so begehrt er von den Adressaten, daß sie gleichsam aus eigenem Antriebe für sich selbst und nicht, als ob sie es auf seinen Befehl hin thun, alle Grafen, Herrn, Ritterschaft und Adel allenthalben vor dem Gebirge im Algew bis gen Bregenz fürderlichst an eine gelegene Mahlstatt zusammenbeschreiben, denselben mit bestem Fügen diesen Aufruhr anzeigen und wie aus sich selbst dieselben auffordern, von ihm, dem Erzherzog, zu begehren, daß auch er auf solchen Tag Botschaft schicke, welchem

Wunsche er sicher Folge leisten wird. Alsdann kann man vertraulicher Meinung berathen, wie zu Abstellung dieses und künftigen Ungehorsams des gemeinen Bauersmannes zu handeln sei, und größerer Nachtheil, «wo solhe aufruern, die gewislich on groß practiken vnd sondern verstant nit beschehen, vberhand nemen solten», verhütet werden möchte. Was die Adressaten also handeln, sollen sie ihm eilends berichten, doch die Sache durchweg nicht in seinem, sondern in ihrem eigenen Namen betreiben und dieses Schreiben geheim halten.

Datum den 22. tag Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 79—80.

Gleiches Schreiben erging an demselben Tage an Schweikart von Gundelfingen und Dietrich Spet, die an der Donau, an Truchseß Wilhalm von Waldsburg und Sebastian von Yppenheim, die am Neckar und in Wirtenberg, und an Domprobst Marquard vom Stain, der durch einen Vertrauten also in der Markgrafschaft Burgau handeln sollte.

Am 31. Dez. befiehlt Erzherzog Ferdinand Schweikarten von Gundelfingen auf dessen Anfrage nochmals, von Stockach aus an die festzusetzende Mahlstatt zu reiten, allda mit dem Adel wie aus eigenem Antriebe zu handeln und dann zu den Commissarien zurückzukehren (A. a. O. I, 81).

**56) Dezember 31. Erzherzog Ferdinand an die Commissarien zu Stockach.**

Aus der beiliegenden Copie des Schreibens des Bundeshauptmanns Wilhalm Güß an ihn<sup>1</sup> werden dieselben entnehmen, daß die von Waldshuet die gültliche Unterhandlung von Seiten der Botschafter des schwäbischen Bundes bewilligt haben. Weil Wilhalm Güß deshalb mit seinen Mithauptleuten die verordnete Botschaft des Bunds auf der heiligen drei Könige Abend [5. Januar 1525] gen Stockach beschrieben hat, so sollen sich die Commissarien mit dieser Botschaft nach deren Ankunft über den Ort, wo diese Unterhandlung stattfinden soll, vergleichen und nachmals in seinem Namen laut ihrer Instruktion darin weiter handeln.

Datum den letzten tag Decembris, anno 1525 (sic).

Nell. Cop. I, 81.

**57) Dezember 31. Erzherzog Ferdinand an Truchseß Georg.**

Hat dessen Anzeige, daß er sich zu seinen andern Commissarien gen Stockach verfügt hat und laut deren Instruktion zu handeln helfen will, mit Wohlgefallen vernommen. Obwohl derselbe von ihm daneben den andern Befehl erhalten hat, mit der Anzahl Pferde, mit welcher er von ihm bestellt worden, daheim zu bleiben und mit derselben auf Statthalter und Regiment zu Stuttgart, falls sie ihn in diesen sorglichen Läufen erfordern, sein Aufmerken zu haben, so soll er jetzt doch vorher mit gen. Commissarien zu Stockach der Handlung, mit der sie alle von ihm beauftragt sind, auswarten. Erst nach deren

<sup>1</sup> Dieselbe fehlt im Copialbuche.

Vollendung soll er, falls es die Nothdurft erfordert, obigen zweiten Befehl vollziehen.

Datum letzten Decembris, anno 1524.

Nell. Cop. I, 82.

58 a). 1524/25. Aus dem Rathsprotokoll der Reichsstadt Ulm.

1524.

Mittwoch nach Kiliani [13. Juli]. Bürgermeister und Fünfer sollen sich der anfrührischen Reden halb erkundigen; finden sie, daß jemand zur Empörung dienende Reden thut, so sollen sie es dem Rathe anzeigen und denselben darin walten lassen.

Montag nach Ursula [24. October]. Diejenigen, die die Rathsknechte mit Koth geworfen haben, sollen in den Thurm gelegt werden. Alle, die Schmachlieder singen, sollen vor die Einung gestellt, und der, welcher das Lied in der Weise: «wie man kindlin wiegt» gemacht hat, in den Thurm gelegt werden.

1525.

Montag nach Matthia [27. Februar]. Hans von Schwendi, Jörg von Rot und Adam von Fryberg bitten, sie in diesen schweren Läufen in die Stadt kommen zu lassen, sie wollen einem Rathe ohne Nachtheil sitzen und thun, was andere Bürger thun. Dies Gesuch wird auf zwei Monate bewilligt, weil die Weiber der Bittsteller schon hereingeflohen seien, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben während dieser Zeit in Ulm Recht geben und nehmen, das Umgeld zahlen und wenn sich etwas sorgfältiges hier zuträgt, mit Rath und Stadt gleich andern Bürgern heben und legen.

Dienstag nach Oculi [21. März]. Fünf Zünfte verändern ihre Artikel und übergeben diese dem Rathe, der dieselben nicht annimmt. Die Zünfte stellen hierauf alles demüthig einem Rathe anheim und wollen Leib und Gut zu demselben setzen<sup>1</sup>.

Mittwoch nach Lätare [29. März]. Einer hat im Bad gesagt, daß die Verordneten des Rathes den Zünften die Unwahrheit vorgehalten haben. Derselbe soll aufgesucht, in den Thurm gelegt und mit Strenge gefragt werden.

Montag nach Judica [3. April]. Veit von Rechberg zu Babenhausen darf seine Haushaltung drei Monate in Ulm haben.

Freitag nach Ostern [21. April]. Man soll Gott um Frieden bitten.

Freitag nach St. Jörgen [28. April]. Graf Ulrichs von Helfenstein Weib wird vergönnt hier zu wohnen. Sie soll empfangen und ihr geschenkt werden. Der gewöhnliche Schwörtag kann nicht gehalten werden. Die Bürger und Beiwohner sollen in fünf Abtheilungen dem Bürgermeister im Predigerkloster schwören.

Ulm, Original.

<sup>1</sup> Dieser Eintrag widerlegt also die Beschuldigungen des schwäbischen Bundes gegen die Ulmer Bürgerschaft.

Dieser Auszug wurde mir von Professor Dr. F. Pressel mitgetheilt. Es ist auffallend, daß das Ulmer Rathsprotokoll nur so wenige und so unbedeutende Einträge über die große Volksbewegung hat!

58 b). 1524/25. Aus dem Rathsprotokoll der Reichsstadt Memmingen.  
1524.

(Sept. 16.) Auf frentag nach des heiligen Creutz tag. Burgermaister Conrater ist verordent gen Yttenbewrn<sup>1</sup> zu reiten, versuchen zwischen meinem gnedigen hern, dem abt, vnd seiner gnaden vnderthonen daselbst irrung halb gutlich handlung zu vermugen.

(Okt. 26.) Auf Mitwochen vor Simonis et Jude apostolorum. Ludwig Conrater ist verordent auf den stettag gen Vlm vnd der Landuogtei halb. Zwicker vnd Vlrich Mair sein verordent gen Güntzburg<sup>2</sup> auf den tag.

1525.

(Febr. 13.) Auf montag vor Valentini. Die bawrn zu Thanhain, so wider meinen gnedigen Herrn von Ochsenhawsen etwas emperung gehapt, haben ain aufschuß verordent zu meinem herrn burgermaister vnd im anzaigt, wie ir herr von Ochsenhawsen an sy langen laßen, nachdem yetz etlich emperungen sich erogen, das sy dan anhaim pleiben zu rw vnd friden, so wolt er inen in allen beschwerden enderung vnd beserung thun vnd beholfen sein etc. Dieweil nuw ir gnediger her gegen inen sich aller pillichait sich erpiet, so wern sy willens, anhaim zu bleiben, so seien aber etlich derfer, die wellen sy vberziehen, wo sy in nit beholfen seien, darauf sey ir bit, inen vor gewalt beholfen zu sein.

Der von Schwendi hat gleicher weiß seiner bawrn halb an burgermaister procht, sein bawrn seien auch aufrurig, vnd er wel alhie vor rat inen furkomens sein. Warin sy beschwerung haben, das sollen sy stellen, vnd was ain rat erken, das wel er abstellen.

Vnsere bawrn zu Pleß, so Wilhelm Besserers ist, sein auch aufrurisch, haben zusamen geschworen, nit den andern bawrn anzulygen vnd ainander bei dem iren helfen zu handhaben. Der aman und die vier haben nit mit in anligen wellen. Ist erraten, man wel zuheren, was darauß werden wel.

(Febr. 15.) Auf mitwochen nach Valentini. Ist erraten, man wel dem bund zu ross und fuß schicken, souil mir schuldig sein, doch das die nyemant wider recht thuen. Man sol auch Schulthaifßen<sup>3</sup> schreiben, das er Kirn her schicke, zum andern, das er gut achtung hab, das [man] die knecht an end vnd ort, da es nit wider vnser gemeind sei, geprauche, dan wir besorgten sonst in vnser stat die knecht

<sup>1</sup> Ottenbeuren.

<sup>2</sup> Nach Obergünzburg auf einen gütlichen Tag zwischen dem Fürstbte und den Bauern von Kempten.

<sup>3</sup> Memminger Gesandter bei dem schwäbischen Bunde.